



Umwelt- und Raumplanung

DDG 18 0031

31.05.2019

Natura2000 - Verträglichkeitsvorprüfung

für das FFH-Gebiet Nr. 251 „Flöhatal“

im Rahmen des Vorhabens

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf
Telefon +49(0) 3722 712 - 0
www.mineral.eu



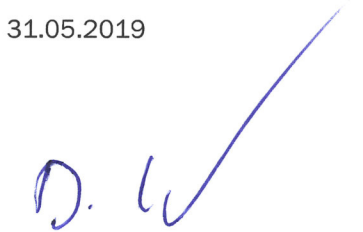
Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

für das FFH-Gebiet Nr. 251 „Flöhatal“

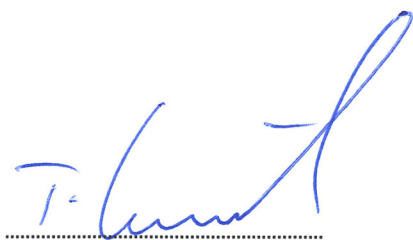
im Rahmen des Vorhabens

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Objekt	Gneistagebau Pockau-Görsdorf
Lage	Freistaat Sachsen Erzgebirgskreis Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Görsdorf
Auftraggeber	Mineral Baustoff GmbH Chemnitzer Straße 26 09232 Hartmannsdorf Telefon: +49(0)3722-712-0 Internet: www.mineral.eu
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon 0049 351 658778-0 Telefax 0049 351 658778-30 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	M.Sc. T. Hösel
Projekt-Nr.	DDG 18 0031
Datum	31.05.2019



Dr. D. Meyer
Projektleiter



T. Hösel
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen	
1 Veranlassung und Aufgabenstellung	9
2 Rechtliche Grundlagen und Methodik	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Methodik	10
3 Beschreibung des FFH-Gebietes „Flöhatal“	12
3.1 Datengrundlagen	12
3.2 Allgemeine Charakteristik	12
3.3 Schutzstatus	13
3.4 Erhaltungsziele	13
3.5 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	14
3.6 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	15
3.7 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (Kohärenz)	15
3.8 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16
3.9 Gefährdungen und Beeinträchtigungen	17
4 Beschreibung des Vorhabens	19
4.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	19
4.2 Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens	20

5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	23
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	25
7	Zusammenfassung	27

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Übersichtskarte
 M 1 : 10 000

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [U 1] Rahmenbetriebsplan einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 14.10.1994.
- [U 2] Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes (fakultativ, gemäß § 52 Abs. 2 BBergG) vom 14.10.1994 zur Gewinnung und Aufbereitung von natürlichem Gestein im Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittlerer Erzgebirgskreis. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 22.10.1996.
- [U 3] 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittl. Erzgebirgskreis, für das Vorhaben „Erweiterung der Betriebsfläche innerhalb eines fir-meneigenen Flurstücks“. Westsächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 04.02.1999.
- [U 4] Änderung Fakultativer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Baustoffbetriebe Sachsen GmbH, Hartmannsdorf, 01.10.2005.
- [U 5] Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Görsdorf, Betriebsnummer 7239. Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 31.08.2006.
- [U 6] Beratungsprotokoll eines Termins zwischen der G.U.B. Ingenieur AG und der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zur Festlegung der Inhalte und des Untersuchungsraumes der faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen, 30.01.2018 Marienberg.
- [U 7] Beratungsprotokoll eines Termins (25.04.2019) zwischen der G.U.B. Ingenieur AG und der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises Umwelt- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Bearbeitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren, 26.04.2019, Marienberg/Dresden.
- [U 8] Beratungsvorlage für den Scoping Termin zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung Gneistagebau Pockau Görsdorf. Antragsteller: Mineral Baustoff GmbH, Antragsverfasser: G.U.B. Ingenieur AG 08.02.2019, Dresden
- [U 9] Gutachten zur Kartierleistung im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Steinbruch Pockau“. Büro Landschaftsökologie Moritz, Oktober 2018. Kreischa
- [U 10] Kartierbericht Avifauna – Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden, 04.01.2019. Dresden
- [U 11] Artenschutzfachbeitrag Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf G.U.B. Ingenieur AG. NL Dresden, Mai 2019

- [U 12] LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: TLMNU
- [U 13] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, zuletzt abgerufen am 05.02.2018.
- [U 14] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.
- [U 15] Lambrecht, H., Trautner, J (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82, Hannover, Filderstadt 2007.
- [U 16] Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (DE 5144-301, Landes-Nr. 251). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Erstellungsdatum 03/2002, Aktualisierungsdatum 05/2012.
- [U 17] Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Flöhatal“ (Grundschutzverordnung) vom 31. Januar 2011
- [U 18] Vollständige Gebietsdaten - Gebietsnummer 5144-301,
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18744.htm> zuletzt abgerufen am 21.05.2019
- [U 19] Kurzfassung des Managementplan (MaP) 251 „Flöhatal“ LfULG, Bearbeitung Jestaedt, Wild+Partner
- [U 20] Informationen zu den Natura 2000-Gebieten in Sachsen.
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/2997.aspx> zuletzt abgerufen am 29.05.2019
- [U 21] Garniel, A., Mierwald, U., KifL: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010. Kieler Institut für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kiel 2010.
- [U 22] Abfrage von Daten geschützter Arten aus der Artdatenbank MultiBaseCS zur Erweiterung des Steinbruchs Görzdorf. Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung Umwelt und Sicherheit, Ref. Umwelt und Forst, SG Naturschutz/Landwirtschaft, 05.06.2018, Marienberg
- [U 23] Artdaten aus der zentralen Artdatenbank (ZeNA) des LfULG 13.03.2018 und 04.07.2018

- [U 24] Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013.
- [U 25] Fortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge. Fassung vom 04. Juni 2008 und des Genehmigungsbescheids vom 10. Juli 2008. Planungsverband Region Chemnitz.
- [U 26] Regionalplan Region Chemnitz – Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG. 15.12.2015. Planungsverband Region Chemnitz.

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Genehmigungsgrundlage für den gegenwärtigen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieb ist der am 04.06.1997 durch das Bergamt Chemnitz zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan [U 1] einschließlich seiner 1. und 2. Ergänzung [U 1][U 2] sowie die mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 31.08.2006 [U 5] zugelassene Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 01.10.2005 [U 4]. Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Neuere, mittels Geoelektrik erzielte Erkundungsergebnisse ergaben, dass sich die Lagerstätte in nördliche Richtung fortsetzt. Das Unternehmen strebt daher eine Erweiterung der Abbaugrenzen um ca. 3,2 ha (und 0,5 ha Nebenflächen) über die genehmigten Abbaugrenzen hinaus nach Norden an. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Lagerstättenbereiche und der dann möglichen weiteren Vertiefung des Steinbruchs würde sich die Rohstoffreserve um ca. 10 Mio. t erhöhen. Bei einer Jahresförderung von 300.000 t entspräche dies einer zusätzlichen Laufzeit des Steinbruchs von rund 35 Jahren.

Etwa 80 m westlich der Erweiterungsfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Nr. 5144-301, Landes-Nr. 251). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung bzw. Vorprüfung. In dieser Prüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben geeignet ist, das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Vorprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In Anlage 1 sind die Grenzen des beantragten räumlichen Geltungsbereiches des RBP und die geplante Erweiterungsfläche sowie des FFH-Gebietes „Flöhatal“ dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahre 1992 wurde durch den Rat der Europäischen Union die sogenannte FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) beschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat zur Umsetzung der FFH-Richtlinie am 30. April 1998 das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. Übergeordnetes Ziel der FFH-Richtlinie ist die Schaffung eines Schutzgebietssystems NATURA 2000, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, welches nach einheitlichen europäischen Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Schutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Sites of Community Importance (SCI) umschließen die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II.

Der Aufbau und Schutz der Natura 2000-Gebiete wurde in den §§ 31 - 34 des Bundesnaturschutzgesetzes festgeschrieben.

Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Herrschen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor und sind weiterhin keine Alternativlösungen gegeben, so kann ein Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der globale Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ gesichert bleibt. Die Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG).

2.2 Methodik

Die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung wird zunächst mittels einer Erheblichkeitsabschätzung bzw. Vorprüfung festgestellt. Diese ermittelt auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensräumen und Arten, ob das geplante Vorhaben für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten das betroffene Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören. Die Gliederung der vorliegenden Unterlage orientiert sich an der Mustergliederung gemäß dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau [U 14].

3 Beschreibung des FFH-Gebietes „Flöhatal“

3.1 Datengrundlagen

Der Beschreibung des Schutzgebietes liegen folgende Unterlagen und Gutachten zugrunde:

- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (DE 5144-301, Landes-Nr. 251). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Aktualisierungsdatum 05/2012 [U 16],
- Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Flöhatal“ (Grundschutzverordnung) [U 17]
- Vollständige Gebietsdaten - Gebietsnummer 5144-301 [U 18],
- Kurzfassung des Managementplanes für das FFH-Gebiet Nr. 251 „Flöhatal“ [U 19]

3.2 Allgemeine Charakteristik

Das FFH-Gebiet liegt auf der Nordwestabdachung des Erzgebirges, in den sächsischen Landkreisen Erzgebirgskreis und Mittelsachsen und umfasst den gesamten Lauf der Flöha von der tschechischen Grenze bis zur Mündung in die Zschopau. Es ist durch hügeliges Relief mit Plateau- und Tallagen, Rücken und Kuppen geprägt. Naturräumlich wird es der Haupteinheit Erzgebirge und darin den Untereinheiten Mittelerzgebirge und Osterzgebirge zugeordnet. Die Flächengröße beträgt 1.814 ha. Die Flöha entwässert zusammen mit der Zschopau die oberen Kammlagen des mittleren Erzgebirges. Sie mäandriert im Ober- und Mittellauf überwiegend frei, wurde jedoch an einigen Stellen begradigt.

Das FFH-Gebiet ist im Wesentlichen aus Gneisen, Glimmerschiefern, Phylliten, Graniten und Porphyren aufgebaut. In den Tälern sind dilluviale und alluviale Ablagerungen bestimmend. In den Hanglagen kommen gelegentlich Quellaustritte vor. Im gesamten Einzugsgebiet existieren mehrere Talsperren.

Beim FFH-Gebiet „Flöhatal“ handelt es sich um einen Mittelgebirgstalzug mit überwiegend naturnahen Fließgewässern. Etwa 50 % des Gebietes sind bewaldet, die andere Hälfte wird von Offenland und Gewässerflächen eingenommen. Ca. 18 % der Waldflächen sind reine Nadelwälder/-forste und 8 % reine Laubwälder. Sehr häufig kommen im Bereich der Talhänge Felsdurchragungen vor. Knapp die Hälfte der Wälder ist Eigentum des Freistaates, 40 % sind Privatwald. Der Rest ist Körperschaftswald. Im südlichen Teil des FFH-Gebietes sind teilweise extensive Wiesen und Äcker auf.

Im Gebiet kommen verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Unter anderem der Fließgewässer, Hangmischwälder, offenen Felsbildungen. Das Gebiet ist Lebensraum u. a. von Fischotter, Groppe und Große, Mausohr. Es besitzt wichtige Kohärenzaspekte im Netz NATURA 2000 (s. Kap. 3.7).

3.3 Schutzstatus

Das FFH-Gebiet „Flöhatal“ wurde per Verordnung der Landesdirektion Chemnitz am 31. Januar 2011 zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt.

Es befindet sich fast vollständig im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Der Nordteil des FFH-Gebietes befindet sich fast vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Saidenbachtalsperre“ (im Vorhabengebiet), „Augustusburg-Sternmühlental“, „Flöha- und Löbnitztal“, „Bielatal“ und „Mittleres Flöhatal“. Zudem liegen die beiden Naturschutzgebiete (NSG) „Rauenstein“ und „Alte Leite“ vollständig innerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes.

Insgesamt befinden sich zudem 13 Flächennaturdenkmale (FND) im Gebiet. Innerhalb des durch das Vorhaben potentiell beeinflussten Bereiches des FFH-Gebietes sind keine Flächennaturdenkmäler ausgewiesen.

Im Vorhabengebiet überschneidet sich das FFH-Gebiet teilweise mit dem SPA-Gebiet „Flöhatal“. Insgesamt sind 52% des FFH-Gebietes gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. 5 % Überschneidung besteht zudem zum FFH-Gebiet „Wälder bei Olbernhau“. Weitere Überschneidungen oder Tangierungen von NATURA2000-Gebieten bestehen nicht.

3.4 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind in der Grundschutzverordnung der Landesdirektion Chemnitz vom 31. Januar 2011 benannt [U 17]:

- Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Berglandes mit wechselnden Expositionen (zum Teil mit Engtalcharakter) und strukturierten Seitentälern, mit einem naturnahen Fließgewässer mit Begleitvegetation und mit stellenweise von Felsen durchragten Hängen mit Buchen- und Schluchtwäldern sowie artenreichen Wiesen verschiedener Ausprägungen,
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind,
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL,

- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

3.5 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ werden Vorkommen von insgesamt 27 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhangs I der FFH-Richtlinie 11 ausgewiesen [U 16], davon 3 prioritäre Lebensraumtypen. Sie sind in Tabelle 1 dargestellt. Der Flächenanteil der LRT im gesamten FFH-Gebiet beträgt knapp 12 %.

Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Flöhatal"

Lebensraumtyp (LRT)		Fläche [ha]
3150	Eutrophe Stillgewässer	2,2
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	48,2
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	0,2
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,8
6510	Flachland-Mähwiesen	0,7
6520	Berg-Mähwiesen	13,1
8220	Silikafelsen mit Felsspaltenvegetation	2,7
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	< 0,1
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	133,3
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	2,9
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	3,2

*prioritärer Lebensraumtyp, fett: Vorkommen im 1.000-m-Radius um das Vorhabengebiet

Aufgrund des großen Umfanges, der guten qualitativen Ausprägung der Gewässerstrukturen und der zumindest fragmentarisch vorhandenen, typischen und stark gefährdeten Wasservegetation ist das Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 als überregional bedeutsam einzustufen. Ebenfalls von überregionaler Bedeutung sind die Hainsimsen-Buchenwälder (9110) aufgrund ihres Alters und des vergleichsweise großen Totholzanteils.

Im 1.000-m-Radius um das Vorhabengebiet kommen folgende LRT vor:

- LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (1 Teilfläche)
- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (2 Teilflächen)
- LRT 91E0 Schlucht- und Hangmischwälder (1 Teilfläche)

3.6 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Grundschutzverordnung [U 17] und Standarddatenbogen [U 16] nennen für das SCI „Flöhatal“ folgende Anhang II-Arten: Bachneunauge, Fischotter, Großes Mausohr, Groppe und Grüne Keiljungfer.

Für Fischotter, Groppe und Bachneunauge sind Arthabitate im Flöhatal westlich des Vorhabengebietes ausgewiesen. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Grüne Keiljungfer, die als Fließgewässerlibelle an das Flöhatal gebunden ist. Während der Erfassungen wurden keine Hinweise auf die Libellenart vorgefunden [U 9].

Für das Große Mausohr sind keine Habitatflächen ausgewiesen. Die Art wurde während der Erfassung der Fledermäuse 2018 im Bereich des Vorhabengebietes angetroffen.

3.7 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (Kohärenz)

Kohärente Funktionszusammenhänge ergeben sich für das FFH-Gebiet „Flöhatal“ insbesondere unter dem Aspekt des Nebeneinanders mehrere Fließgewässer-FFH-Gebiete. In den Mittelgebirgsregionen Sachsens befinden sich mit den FFH-Gebieten „Zschopautal – 4943-301“ und „Tal der Schwarzen Pockau – 5245-301“ sowie „Natzschungtal – 5345-305“ mehrere dieser linear angeordneten Gebiete, die wichtige Elemente für den Biotopverbund darstellen. Durch die Mündung der Flöha in die Zschopau sind diese Gebiete direkt miteinander verbunden und erfüllen vor allem für Fischotter und Groppen Funktionen als Wanderungs- bzw. Ausbreitungskorridor. Relevant ist das FFH-Gebiet „Flöhatal“ diesbezüglich vor allem durch seine zentrale Lage zwischen den anderen genannten Gebieten. Die Kohärenz und Durchgängigkeit zum Natzschungtal ist dabei durch zahlreiche Querbauwerke gestört.

Weitere Kohärenz besteht durch das Nebeneinander und die Verzahnung verschiedener Lebensraumtypen in den Gebieten.

Enge Verbindungen bestehen außerdem zum großflächig überlagernden, ebenfalls von der Flöha und ihrer charakteristischen Tälerstruktur und Habitatausstattung geprägten SPA-Gebiet „Flöhatal – 5144-451“.

Der nördliche Teil des FFH-Gebietes, der vom Vorhaben keinesfalls beeinträchtigt wird, weist zudem kohärente Funktionen für das Große Mausohr auf. Es stellt ein Jagdhabitat für Mausohren der Wochenstuben in Oederan dar (FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg“ – 4946-302).

3.8 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Kurzfassung des Managementplanes [U 18], der für das FFH-Gebiet aufgestellt wurde, nennt als wichtigste Erhaltungsmaßnahmen die Vermeidung negativer Eingriffe in das Fließgewässersystem. Dies gilt nicht nur für die LRT und Habitate der Anhang II-Arten sondern explizit auch für die dazwischenliegenden Bereiche, die für den Artenaustausch von großer Bedeutung sind. Daher sollen keine neuen Querbauwerke und Befestigungen errichtet und die Auen von Versiegelungen frei gehalten werden. Für das Große Mausohr soll durch die Umwandlung von Nadelforsten der Laubwaldanteil im FFH-Gebiet erhöht werden.

Für die LRT, die im erweiterten Vorhabengebiet (1.000-m-Radius) vorkommen werden weiter folgende Maßnahmen genannt:

LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“

Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme der Fließgewässerabschnitte mit Unterwasservegetation wird unter anderem der Schutz vor Stoffeinträgen sowie die Erhaltung der Gewässerstruktur einschließlich der Uferbereiche definiert. Es darf nicht zu weiteren Uferverbauungen, Wasserkraftanlagen und Grundräumungen (außer Hochwasser) kommen. Gewässerdynamik ist zu fördern. Gehölzpflanzungen mit standortgerechten Arten sind zulässig, insofern eine zu starke Beschattung des Gewässers vermieden wird. Die Unterhaltung der Gewässer ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Es sind weiterhin 10 m breite Gewässerrandstreifen anzulegen.

LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

Für die Flächen des LRT 9110 ist grundsätzlich zu beachten, dass die Nutzungen der Bestände zur Verbesserung der Mehrschichtigkeit so gestaffelt werden, dass möglichst verschiedene Waldentwicklungsphasen mit einem entsprechenden Anteil der Reifephase vorkommen. Die lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung soll erhalten bleiben. Darüber hinaus sind langfristige Verjüngungszeiträume, kleinflächige Verjüngungsverfahren (z. B. durch Femelhiebe), möglichst kein Wegeneubau sowie boden- und bestandsschonende Holzernte- und Bringungsverfahren als Erhaltungsmaßnahmen für den LRT festgesetzt. Zu den überwiegend der Entwicklung des LRT dienenden Maßnahmen gehören das Anreichern von liegendem und stehendem Totholz sowie das Belassen von Biotopbäumen. Zudem sind die Verringerung des Anteils von nicht lebensraumtypischen Baumarten und die Förderung lebensraumtypischer Mischbaumarten vorgesehen.

LRT 91E0* „Hang- und Schluchtwälder“

Es ist eine Dauerwaldbestockung anzustreben. Daher sollte nur eine extensive forstliche Bewirtschaftung mit einzelstammweiser Nutzung sowie Naturverjüngung erfolgen. Totholz und Biotopbäume sind zu belassen. Baumarten, die der Gesellschaft des LRT nicht entsprechen, sind zurückzudrängen.

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden folgende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen genannt bzw. vorgeschlagen [U 18]:

Großes Mausohr

Für das Große Mausohr werden die Sicherung der Sommerquartiere und Wochenstuben im Siedlungsbereich sowie der Erhalt von Höhlenbäumen und Stollen außerhalb bebauter Flächen genannt. Für die Waldbestände im FFH-Gebiet, die als Jagdhabitat ausgewiesen sind, sollen höhlenreiche Altholzbereiche langfristig gesichert, der Laubbaumanteil erhöht sowie der Insektizideinsatz nur in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Weiterhin sollen leichte Ein- und Ausflugmöglichkeiten in die Wälder geschaffen werden (offene Zonen am Waldrand.)

Bachneunauge und Groppe

Für beide Fischarten sollen die Habitate wieder hergestellt bzw. erhalten und die Isolierung der einzelnen Populationen aufgehoben werden, indem die Durchlässigkeit der Flöha wieder hergestellt wird. Dazu sollen Querbauwerke, Wehre etc. zurückgebaut oder mit Fischaufstiegsanlagen versehen werden. Dem Neubau von Querbauwerken, Wehren u. ä. soll entgegengewirkt werden. Des Weiteren muss eine Restwassermenge in Auslaufstrecken der Wehre gewährleistet werden, um ein Trockenfallen zu verhindern. Ebenso ist der Verschlechterung der Wasserqualität entgegenzuwirken.

Fischotter

Für den Fischotter ist die natürliche Gewässerdynamik erforderlich. Unterhaltungsmaßnahmen sollen daher auf den nötigen Umfang begrenzt werden, Uferverbau soll unterbleiben. Störungen durch touristische Nutzung soll eingeschränkt werden. Eine wesentliche Erhaltungsmaßnahme ist die Reduktion von Gefährdungen durch den Straßenverkehr.

Grüne Keiljungfer

Für die Grüne Keiljungfer soll in ihrem nachgewiesenen Habitat eine Renaturierung erfolgen, die die Ablagerung von Feinsedimentbänken als Larvalhabitaten fördert.

3.9 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und der Anhang II Arten im FFH-Gebiet, bestehen durch:

- Querbauwerke, Wasserkraftnutzung und Deiche für den LRT 3260

- Beeinträchtigungen durch Wildverbiss und Trockenstress für den LRT 9110
- Neophyten (Drüsiges Springkraut) und Hausmüllablagerungen für den LRT 91E0*
- Gewässerbelastung und Stoffeinträge für das Bachneunauge
- Gewässerbelastung und Stoffeinträge für die Groppe
- Uferverbauung, nicht ottergerechte Brückenbauwerke und Straßenverkehr für den Fischotter
- Verlust an strukturreichen Laubwaldbeständen für das Große Mausohr
- Veränderung der Gewässerdynamik, Störungen durch Freizeitsport für die Grüne Keiljungfer

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Gneisabbaus in der Lagerstätte Görzdorf innerhalb der Erweiterungsfläche nördlich und nordwestlich der bisher bergrechtlich genehmigten Abbaugrenzen. Die geplante Erweiterung beansprucht eine Fläche von insgesamt etwa 3,7 ha. Wovon ca. 3,2 ha zum Abbau vorgesehen sind und 0,5 ha als Nebenflächen geplant werden. Zusätzlich soll der Tagebau um 40 m – auf dann + 350 m NHN – vertieft werden.

Außerhalb des Tagebaus sind keine weiteren Halden vorgesehen. Wie bisher wird Abraum in einen neuanzulegenden, umlaufenden Schutzwall eingebaut bzw. auf einer zugelassenen (SBP) Innenkippe verbracht. Die Aufbereitungs-, Transport- und Tagesanlagen werden am bestehenden Standort weiter betrieben. Die vorhandene Bandtrasse wird weiterhin genutzt und im Laufe des Abbaus versetzt. Die innerhalb des Tagebaus anfallenden Oberflächenwässer werden auf der tiefsten Sohle in einem zentralen Pumpensumpf erfasst und nach Bedarf mit Pumpen gehoben und über eine Rohrleitung dem Betriebshof zugeführt bzw. in den Görzdorfer Bach eingeleitet. Für das Entwässerungssystem liegen wasserrechtliche Erlaubnisse mit Befristung bis zum 31.12.2030 vor. Durch die Erweiterung sind diese Erlaubnisse aufgrund geringfügig veränderter hydrologischer und hydrogeologischer Situation anzupassen.

Nach Beendigung des Steinbruchbetriebes wird in der verbleibenden Hohlform ein Restsee entstehen.

Die Wiedernutzbarmachung der Erweiterungsflächen folgt der generellen Konzeption zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Pockau-Görzdorf gemäß dem Rahmenbetriebsplan (RBP) vom 04.06.1994. Dem Wiedernutzbarmachungskonzept liegen die genehmigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde. Änderungen ergeben sich lediglich bezüglich der Lage und den Flächenanteilen der Einzelmaßnahmen. Die Wiedernutzbarmachung erfolgt bereits kontinuierlich während der Laufzeit des Vorhabens (Aufforstung Innenkippe).

Hauptziel der Wiedernutzbarmachung gemäß dem geltenden Rahmenbetriebsplan ist die „...Anbindung und Verknüpfung des endgestalteten Restloches und seines bergbaulichen Umfeldes mit dem Landschaftsraum“. An dieser grundsätzlichen Zielsetzung wird auch nach der geplanten Erweiterung des Steinbruchs festgehalten. Der am Ostrand des Steinbruchs bereits vorhandene Erdwall (Schutzwall) wird über den Umring der Erweiterungsfläche verlängert. Zur Verbesserung seiner Immissionsschutzfunktion wird er mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Damit ist er gut geeignet, den Steinbruch gegenüber Einblicken von dem nördlich folgenden Höhenrücken zu verbergen und in dieser Funktion auch der Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu dienen.

Im oberen Bereich des Endböschungssystems wird sich ohne weiteres Zutun rasch eine wertvolle Gehölz- und Felsvegetation einstellen, wie sie schon heute auf den älteren Böschungen des bestehenden Bruches vorhanden ist. In den unteren Bereichen des Steinbruchs wird nach Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltung über längere Zeiträume voraussichtlich ein Restsee entstehen. Die Herstellung dieses Gewässers ist aufgrund der derzeit noch nicht abschließend zu klärenden Randbedingungen nicht Gegenstand des Vorhabens.

Im Zuge der Tagebauerweiterung ist im Einzelnen Folgendes geplant:

- Aufweitung des Tagebaus nach Norden und um insgesamt 3,2 ha, davon 2,01 ha innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“
- Vertiefung des Tagebaus um 40 m auf dann + 350 m NHN,
- Verlängerung der Laufzeit des Steinbruchs um 35 Jahre
- Anpassung der genehmigten Wiedernutzbarmachung (s. Anlagen zum RBP)
- Dauerhafte Umwandlung von Wald im Nordwesten am Hang zur Flöha auf 2,52 ha
- Aufforstung der Innenhalde im nachlaufenden Betrieb
- Anlage eines Schutzwalles und neue Wegeführung um den Tagebau im Norden und Nordwesten
- Umverlegung von Kabeltrassen im Randbereich des Tagebaus

4.2 Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Aufgabe der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist die Ermittlung und Bewertung möglicher (erheblicher) Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des zu betrachtenden Natura 2000-Gebietes. Zur Beurteilung werden die Art, die Intensität, die räumliche Reichweite, sowie die zeitliche Dauer des Auftretens projektspezifischer Wirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ermittelt. Hierbei sind auch Wirkungen außerhalb des Schutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der zu beachtenden Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes und der für ihn maßgeblichen Bestandteile führen können, zu berücksichtigen.

Anhand der nachstehenden Checkliste (Tabelle 2 [U 15]) werden zunächst mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens herausgearbeitet und dahingehend beurteilt, ob sie nur außerhalb des zu betrachtenden Natura 2000-Gebietes wirken oder bis in das Schutzgebiet hinein. Auch augenscheinlich nur außerhalb wirkende Faktoren, können sich indirekt negativ auf Bestandteile der Natura 2000-Gebiete auswirken, beispielsweise durch die Verkleinerung von Nahrungshabitaten einer Art infolge von akustischen oder visuellen Störungen.

Aus der Tabelle geht hervor, dass das FFH-Gebiet Nr. 251 „Flöhatal“ von dem geplanten Vorhaben nicht direkt, sondern nur indirekt betroffen ist. Eine direkte Beanspruchung von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Durch die Inanspruchnahme der Waldflächen ist der Verlust von Teil(-Lebensstätten) oder Nahrungshabitaten der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausart Großes Mausohr nicht vollständig ausgeschlossen (Nr. 21 und 25).

Störungen von Arten durch Lärmemissionen des Tagebaubetriebs, optische Reize, Licht, Erschütterungen (Nr. 51, 52, 53, 54) können als Störreize in Randbereiche des FFH-Gebietes hineinwirken. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen und Staub können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen und ebenfalls in das FFH Gebiet hineinwirken (Nr. 64, 66). Solche Reize werden durch die umgebenden Waldbestände und die Tieflage des Abbaugeschehens wirksam vor einer großflächigen Ausbreitung abgeschirmt.

Tabelle 2: Checkliste der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens
 X = prüfungsrelevant, a / i = Wirkung außerhalb / innerhalb des Schutzgebietes

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktor	Wirkort	Relevanz
Flächeninanspruchnahme	11	Abbau und Vertiefung	-	-
Veränderung Habitatstruktur oder Habitatnutzung	21	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	a, (i)	X
	22	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	23	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	24	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung	-	-
	25	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung	a, (i)	X
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	31	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	a	-
	32	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	a	-
	33	Veränderung der hydrologischen Verhältnisse	a, (i)	-
	34	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	35	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-
	36	Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren	-	-
Barriere-, Trenn- und Fallenwirkung, Individuenverlust	41	Abbaubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	-	-
	42	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	a	-
	43	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	a	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	51	akustische Reize (Schall)	a, i	X
	52	Optische Reize / Bewegung (ohne Licht)	a, i	X
	53	Licht (auch Anlockung)	a, i	X
	54	Erschütterungen / Vibrationen	a, i	X
	55	Mechanische Einwirkung (z. B. Luftverwirbelung)	-	-

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktor	Wirkort	Relevanz
Stoffliche Einwirkungen	61	Nährstoffeintrag (N-, P-Verbindungen)	-	-
	62	Organische Verbindungen	-	-
	63	Schwermetalle	-	-
	64	Sonst. Schadstoffe aus Verbrennungsprozessen	a, i	X
	65	Salz	-	-
	66	Deposition mit strukt. Auswirkungen (Staub etc.)	a, i	X
	67	olfaktorische Reize (Duftstoffe), auch Anlockung	-	-
	68	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	69	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	71	Elektromagnetische Strahlung	-	-
	72	Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	81	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	82	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	83	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-	-
	84	Freisetzung gentechnisch neuer / veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	91	Sonstiges	-	-

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Das Gesamtvorhaben verursacht Wirkfaktoren, die aufgrund ihrer Lage und räumlichen Reichweite potentiell geeignet sind, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Flöhatal“ zu bewirken. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen näher beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Alle Faktoren sind bereits aktuell wirksam und werden durch die geplante Erweiterung in Richtung Norden und Westen lediglich auf andere Flächen verlagert.

Direkte Veränderung von Biotopstrukturen + länger andauernde Änderung habitatprägender Nutzung (Nr. 21 + 25)

Eine Inanspruchnahme von Biotopstrukturen erfolgt ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes. Somit ist eine direkte Beeinflussung der Erhaltungsziele bzgl. der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes „Flöhatal“ nicht gegeben. Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Abraumböschungen reicht im Westen auf etwa 80 m an die Grenze des FFH-Gebietes heran, tangiert demzufolge die ausgewiesenen Arthabitate für Fischotter, Bachneunauge und Groppe nicht. Arthabitate des Großen Mausohrs befinden sich nicht im Umfeld. Da zudem keine Nachweise von genutzten Höhlungen im Erweiterungsbereich des Tagebaus bestehen, ist nicht mit einem Verlust von Lebensstätten in den vorhandenen Bäumen zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art wäre hinsichtlich der Schutzkriterien des FFH-Gebietes nur dann gegeben, wenn entweder nachgewiesene Lebensstätten im Erweiterungsbereich betroffen oder Individuen, die in Bäumen innerhalb des FFH-Gebietes Schlafhöhlen haben, auf die betroffenen Flächen als Jagdhabitat angewiesen wären. Ein solch essentielles Nahrungshabitat stellt die betroffene Fläche nicht dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art innerhalb des FFH-Gebietes ist auszuschließen. Für die weiterhin gelisteten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, Fischotter, Groppe, Bachneunauge und Grüne Keiljungfer haben die Veränderungen der Biotopstrukturen weder direkte noch indirekte Wirkungen für den Erhaltungszustand zur Folge.

Die Jagderfolge des Großen Mausohrs, das möglicherweise im FFH-Gebiet Lebensstätten hat und die Erweiterungsflächen als Nahrungsrevier nutzt, werden durch die Faktoren Nr. 21 und 25 nicht beeinträchtigt. Die Flächen sind für die Art nicht essentiell. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ist nicht zu konstatieren.

Akustische Reize (Schall) und Erschütterungen (Nr. 51 +54)

Während des laufenden Tagebaubetriebes kommt es zu Schallemissionen und Erschütterungen durch u. a. Sprengungen sowie Maschinen- und Fahrzeugbewegung. Der Tagebaubetrieb führt damit zu einer Verlärmung der Umgebung, die dazu führen kann, dass lärmempfindliche Arten das Gebiet meiden. Vor allem im Westen können diese akustischen Störreize in das FFH-Gebiet hineinwirken. Aufgrund des dort anzulegenden Schutzwalles wird die Wirkung des Schalls bereits in kurzer Entfernung vom Tagebaurand allerdings gemindert. Die Belastungen bleiben somit auf den unmittelbaren Vorhabenort beschränkt. Mit der Entfernung nehmen sie rasch ab. Die Sprengungen erfolgen nur an wenigen Terminen im Jahr. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Abbau des Rohstoffes erfolgt in Tieflage. Dadurch werden die Emissionen, die nach außen dringen können,

gemindert. Akustische Störreize, die in das FFH-Gebiet hineinwirken, verursachen keine negativen Beeinträchtigungen von Anhang II Arten. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Optische Reize / Bewegung (Nr. 52) und Licht (Nr. 53)

Optische (Stör-) Reize entstehen durch die Bewegung der Maschinen und Geräte in der offenen Landschaft, in der Dämmerung möglicherweise auch durch die Beleuchtung der Fahrzeuge. Von den im erweiterten Vorhabengebiete (potentiell) vorkommenden Anhang II-Arten könnte lediglich das Große Mausohr einer Störung ausgesetzt sein. Da diese aber überwiegend nachtaktiv ist und der Abbaubetrieb auf die Tageszeit beschränkt bleibt, ist mit keinerlei Beeinträchtigungen zu rechnen. Für den Fischotter und die Grüne Keiljungfer tritt eine Störung nicht ein, da beide an die Flöha als Gewässer gebunden sind. Die Arten Groppe und Bachneunauge sind keinesfalls einer solchen Störung ausgesetzt. Zum Fluss wird ein Abstand von 80 m eingehalten. Zudem wird der Tagebau in Tieflage geführt, was optische Reize wirksam mindert. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Schadstoffausstoß/Staubentwicklung (Nr. 64 +66)

Die betriebsbedingte Emission von Stäuben und Abgasen kann benachbarte Ökosysteme beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können beispielsweise temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen. Die Wirkung ist auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt. Die Tieflage des Abbaugeschehens mindert die Ausbreitung, so dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Rahmen der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist die Kumulationswirkung anderer Pläne und Projekte in Bezug auf das zu betrachtende Vorhaben und der von ihm ausgehenden Auswirkungen zu prüfen, da ggf. erst durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes entstehen.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan von 2013 (LEP 2013 [U 24]) stellt auf Grundlage der Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen dar.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) für Sachsen von 2013 ist die Lagerstätte Görzdorf der Wertigkeitsklasse 4 in der Kategorie Festgesteine incl. Karbonatgesteine zugeordnet. Der geplante Erweiterungsbereich der Lagerstätte liegt innerhalb eines Verbindungsbereiches der Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes (Fluss- und Bachauen). Zudem befindet sich das Gebiet innerhalb eines Streifgebietes des Lebensraumverbundsystems für großflächig lebende Wildtiere. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben sich in Verbindung mit dem Vorhaben nicht.

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Der Regionalplan [U 25] konkretisiert die allgemein gehaltenen Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans bei Beachtung der regionalen Besonderheiten.

Die Lagerstätte Görzdorf wird als Vorranggebiet „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesen. Dies gilt für große Teile der Erweiterungsfläche nicht. Diese befinden sich in einem Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ sowie in einem Vorranggebiet „Waldmehrung“.

In einer Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Flöhatal“ wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes hervorzurufen, obwohl eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes geplant ist. Damit ist gewährleistet, dass die regionalplanerisch festgesetzte Vorrangfunktion für den Arten- und Biotopschutz in Ihren Grundzügen weiterhin vollauf gewährleistet ist. Es ist auch in Betrachtung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kumulierend mit denen auf das SPA-Gebiet mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen und damit der Vorrang „Arten- und Biotopschutz“ nicht gefährdet.

Bauleitplanung

Flächennutzungs- oder Bebauungspläne existieren für das Plangebiet nicht.

Sonstige Pläne und Projekte

In Pockau befindet sich in Trägerschaft der Landestalsperrenverwaltung (LTV) eine Hochwasserschutzmaßnahme in baulicher Umsetzung. (HWSK22) im Bereich des FFH-Gebietes. Eine kumulierende Wirkung mit dem beschriebenen Vorhaben ist dabei nicht zu erkennen. Weitere Pläne und Projekte, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben kumulierend auf das FFH-Gebiet wirken und sich negativ auf den Erhaltungszustand der Arten und LRT auswirken könnten, sind nicht bekannt.

7 Zusammenfassung

Die vorliegende Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung beurteilt die Verträglichkeit des Vorhabens „Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf“ mit den Erhaltungszielen des westlich angrenzenden FFH-Gebietes „Flöhatal“ (EU-Nr. 5144-301, landesinterne Nr. 251).

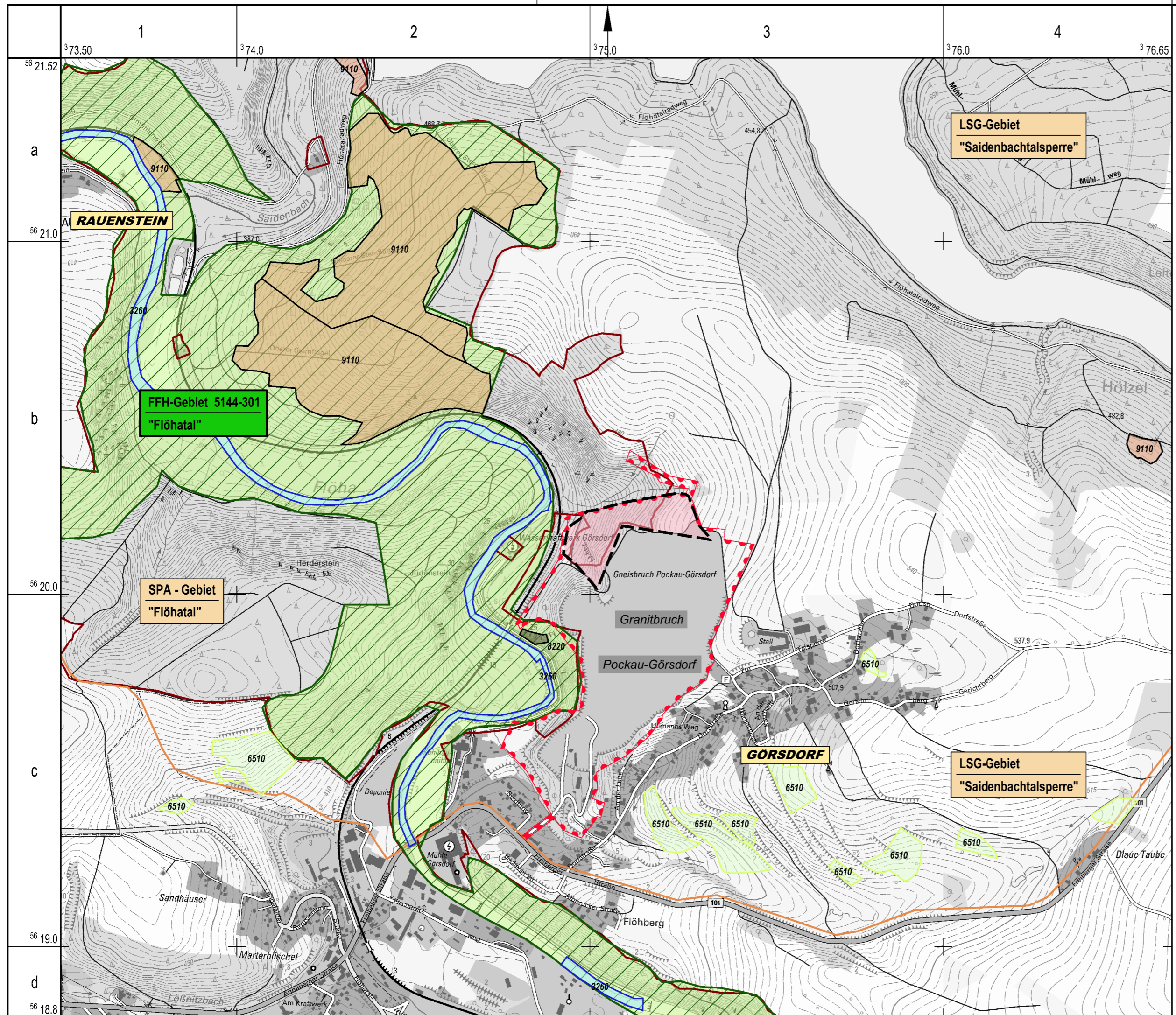
Das FFH-Gebiet liegt auf der Nordabdachung des Erzgebirges in den Landkreisen Erzgebirgskreis und Mittelsachsen. Es umfasst den gesamten Lauf der Flöha und ihre Nebenflüsse und wird als Talzug des Berglandes charakterisiert. Teilweise ist das Tal der Flöha eng als Kerb- oder Kerbsohlental ausgebildet. Es besitzt wechselnde Expositionen, mehrere strukturreiche Seitentäler und kann als naturnahes Fließgewässer mit Begleitvegetation beschrieben werden. Die Talhänge entlang des Flusslaufes sind mit Buchen-(misch-)wäldern bestockt. Teilweise sind typische Schluchtwälder ausgebildet. An vielen Stellen durchstoßen offene Felsbildungen den Wald. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich die LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, „Hainsimsen-Buchenwälder“ sowie „Schlucht- und Hangmischwälder“. Das FFH-Gebiet ist Lebensraum von Fischotter, Grüner Keiljungfer, Groppe, Bachneunauge und dem Großen Mausohr. Die Habitate dieser Anhang-II-Arten werden nicht berührt. Insbesondere besitzt das FFH-Gebiet Kohärenzfunktion für angrenzende NATURA 2000-Schutzgebiet der Fließgewässer (Zschopautal, Schwarze Pockau und Natzschung).

Das Vorhaben verursacht Änderungen in der Biotopstruktur ausschließlich außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Die Vorhabenflächen stellen keine essentiellen Lebensräume oder Nahrungshabitate für im FFH Gebiet vorkommende Anhang-II-Arten (Großes Mausohr) dar. FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes sind nicht betroffen. Damit sind Beeinträchtigungen der Schutzziele des Gebietes durch veränderte Biotopstrukturen ausgeschlossen.




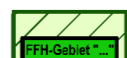

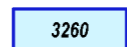
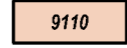

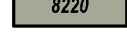
Störungen durch akustische (Lärm) und optische (Bewegung, Licht) Reize sowie Staubbentwicklung können im Nahbereich geringfügig in das FFH-Gebiet hineinwirken. Durch die abschirmende Wirkung der umgebenden Waldflächen und der generellen Tieflage des Abbaugeschehens werden solche Reize wirksam gemindert und potentielle Störungen merklich verringert, so dass daraus insgesamt keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes resultieren können.

Alle Störungen sind bereits aktuell im Raum wirksam und werden bei der Umsetzung des Vorhabens lediglich geringfügig in Richtung des FFH-Gebietes verlagert. Im Südwesten des bestehenden Aufschlusses ragt bereits aktuell das FFH-Gebiet bis unmittelbar an die Grenze des Tagebaus heran, ohne dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II und die LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommt.

Im Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Flöhatal“ durch das Vorhaben, sowohl für sich allein, als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.



LEGENDE

-  Erweiterungsfläche
-  Planfeststellungsgrenze
- Schutzgebiete**
-  LSG-Gebiet "..."
-  FFH-Gebiet "..."
-  SPA - Gebiet "..."
- FFH - Lebensraumtypen (LRT)**
-  3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
-  9110 Hainsimsen-Buchenwälder
-  6510 Flachland Mähwiesen
-  8220 Silikatifelsen mit Felsspaltvegetation

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89/UTM Zone 33,
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage / Auszug aus:
 Digitale Topographische Karte 1 : 10 000,
 Übergabedatei: "DTK10_373450_5618800_col.tif"

Mineral Baustoffe GmbH
 Chemnitzer Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



Natura 2000-Vorprüfung FFH-Gebiet "Flöhatal"

Projekt:
 Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Inhalt:
 Übersichtskarte

	Datum	Name
bearbeitet	04.05.2020	Hösel
gezeichnet	05.11.2020	Trommer/Priputen
geprüft	05.11.2020	Dr. Meyer

Anlagen-Nr.: 1 Projekt-Nr.: DDG 18 0031 Maßstab (m, cm): 1 : 10 000

GUB
 GEO UMWELT BAU

www.gub-ing.de

Dateiname: Anl_01_FFH-Gebiete.dgn
 Format: 545 mm x 297 mm = 0,16 m²



Umwelt- und Raumplanung

DDG 18 0031
03.11.2020

Natura2000 - Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 69 „Flöhatal“

im Rahmen des Vorhabens

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Mineral Baustoff GmbH
Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf
Telefon +49(0) 3722 712 - 0
www.mineral.eu



Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

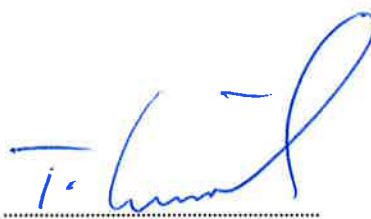
für das SPA-Gebiet Nr. 69 „Flöhatal“

im Rahmen des Vorhabens

Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf

Objekt	Gneistagebau Pockau-Görsdorf
Lage	Freistaat Sachsen Erzgebirgskreis Stadt Pockau-Lengefeld, Gemarkung Görsdorf
Auftraggeber	Mineral Baustoff GmbH Chemnitzer Straße 26 09232 Hartmannsdorf Telefon: +49(0)3722-712-0 Internet: www.mineral.eu
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon 0049 351 658778-0 Telefax 0049 351 658778-30 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	M.Sc. T. Hösel
Projekt-Nr.	DDG 18 0031
Datum	03.11.2020


.....
Dr. D. Meyer
Projektleiter


.....
T. Hösel
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen	
1	
Veranlassung und Aufgabenstellung	10
2	
Rechtliche Grundlagen	11
3	
Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	13
3.1	
Datengrundlagen	13
3.2	
Allgemeine Charakteristik	13
3.3	
Schutzstatus	14
3.4	
Erhaltungsziele	14
3.4.1	
Auszug aus der Grundschutzverordnung	14
3.4.2	
Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im SPA-Gebiet „Flöhatal“	15
3.4.2.1	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	15
3.4.2.2	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	16
3.4.2.3	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	17
3.4.2.4	
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	17
3.4.2.5	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	18
3.4.2.6	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	19
3.4.2.7	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	20
3.4.2.8	
Weitere Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG	20
3.5	
Vogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind	21
3.6	
Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	22

3.7	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (Kohärenz)	22
3.8	Gefährdungen und Beeinträchtigungen	22
4	Beschreibung des Vorhabens	23
4.1	Allgemeine Beschreibung des Vorhaben	23
4.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	24
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als Bestandteil des Vorhabens	26
5	Untersuchungsraum und Datengrundlage	28
5.1	Datengrundlage	28
5.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	28
5.2.1	Lage, Nutzung, Naturraum	28
5.2.2	Vorbelastungen	29
5.2.3	Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im Untersuchungsgebiet	30
5.2.4	Zusammenfassende Übersicht	31
5.3	Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das SPA-Gebiet	33
6	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	34
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethodik	34
6.2	Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe	36
6.2.1	Flächeninanspruchnahme (Nr. 11), Veränderung Habitatstruktur und Nutzung (Nr. 21 und 25)	37
6.2.2	Barrierewirkung, Fallenwirkung, Individuenverlust (Nr. 41)	37
6.2.3	Akustische Reize (Nr. 51) und Erschütterungen (Nr. 54)	38
6.2.4	Optische Reize (Nr. 52) und Licht (Nr. 53)	38
6.2.5	Schadstoffe aus Verbrennungsprozessen (Nr. 64) und Staub (Nr. 66)	38
6.3	Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Zielarten des SPA-Gebietes „Flöhatal“	39

6.3.1	Grauspecht	39
6.3.2	Schwarzspecht	41
6.3.3	Sperlingskauz	44
6.4	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	46
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	47
8	Zusammenfassung	49

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtskarte M 1 : 30 000
Anlage 2	Vogelarten des Anhangs I der VS-RL M 1 : 5 000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Checkliste der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens ☒= prüfungsrelevant	25
Tabelle 2:	Nachweis, Bestand, Gefährdung und Relevanz der Anhang I - Arten bzgl. des SPA-Gebietes „Flöhatal“	32
Tabelle 3:	Orientierungswerte für Flächenverluste in Habitaten von betrachtungsrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes "Flöhatal"	36
Tabelle 4:	Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Grauspecht	41
Tabelle 5:	Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Schwarzspecht	43
Tabelle 6:	Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Sperlingskauz	46

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [U 1] Rahmenbetriebsplan einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 14.10.1994.
- [U 2] Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes (fakultativ, gemäß § 52 Abs. 2 BBergG) vom 14.10.1994 zur Gewinnung und Aufbereitung von natürlichem Gestein im Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittlerer Erzgebirgskreis. Sächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 22.10.1996.
- [U 3] 2. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf, Mittl. Erzgebirgskreis, für das Vorhaben „Erweiterung der Betriebsfläche innerhalb eines firmeneigenen Flurstücks“. Westsächsische Steinwerke GmbH, Hartmannsdorf, 04.02.1999.
- [U 4] Änderung Fakultativer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Baustoffbetriebe Sachsen GmbH, Hartmannsdorf, 01.10.2005.
- [U 5] Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 BBergG für den Gneistagebau Görsdorf, Betriebsnummer 7239. Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 31.08.2006.
- [U 6] Beratungsprotokoll eines Termins zwischen der G.U.B. Ingenieur AG und der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zur Festlegung der Inhalte und des Untersuchungsraumes der faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen 30.01.2018 Marienberg.
- [U 7] Beratungsprotokoll eines Termins (25.04.2019) zwischen der G.U.B. Ingenieur AG und der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises Umwelt- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Bearbeitung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren 26.04.2019, Marienberg/Dresden.
- [U 8] Beratungsvorlage für den Scoping Termin zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung Gneistagebau Pockau Görsdorf
Antragsteller: Mineral Baustoff GmbH, Antragsverfasser: G.U.B. Ingenieur AG
08.02.2019, Dresden
- [U 9] Gutachten zur Kartierleistung im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Steinbruch Pockau“
Büro Landschaftsökologie Moritz
Oktober 2018. Kreischa
- [U 10] Kartierbericht Avifauna – Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden
04.01.2019. Dresden

- [U 11] Artenschutzfachbeitrag Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf
G.U.B. Ingenieur AG. NL Dresden
Mai 2019
- [U 12] LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: TLMNU
- [U 13] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>) zuletzt abgerufen am 05.02.2018.
- [U 14] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004
- [U 15] Lambrecht, H., Trautner, J (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82, Hannover, Filderstadt 2007.
- [U 16] Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet „Flöhatal“ (DE 5144-451, Landes-Nr. 69). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Ausfülldatum 10/2006.
- [U 17] Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Flöhatal“ (Grundschutzverordnung), 02.11.2006
- [U 18] Übersichtskarte Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Flöhatal (DE 5144-451, landesinterne Nr. 69). Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dezember 2010.
- [U 19] Vollständige Gebietsdaten - Gebietsnummer in 4454-451,
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/spa/Gebietsdaten/SPA_A2_vollstGebietsdaten_69_5144_451.pdf
- [U 20] Informationen zu den Natura 2000-Gebeiten in Sachsen.
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/2997.aspx>
- [U 21] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Garniel, A., Mierwald, U., KifL – Kieler Institut für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kiel 2010.
- [U 22] Abfrage von Daten geschützter Arten aus der Artdatenbank MultiBaseCS zur Erweiterung des Steinbruchs Görsdorf.
Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung Umwelt und Sicherheit, Ref. Umwelt und Forst, SG Naturschutz/Landwirtschaft
05.06.2018, Marienberg

- [U 23] Artdaten aus der zentralen Artdatenbank (ZeNA) des LfULG
13.03.2018 + 04.07.2018
- [U 24] Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H.; & Ulbricht, J. : Brutvögel in Sachsen
Hrsg: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dresden. 201
- [U 25] Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of
German Breeding Birds. 2015
- [U 26] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV):
Informationen zum Arten- und Naturschutz.
www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de – zuletzt abgerufen: 06.05.2019
- [U 27] Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan
Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013.
- [U 28] Fortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge. Fassung vom 04. Juni 2008
und des Genehmigungsbescheids vom 10. Juli 2008. Planungsverband Region Chem-
nitz.
- [U 29] Regionalplan Region Chemnitz – Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und
10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG. 15.12.2015. Planungsverband Region
Chemnitz.
- [U 30] Südbeck, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- [U 31] Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im
Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonvention (Lamprecht & Trautner 2007)
- [U 32] Gassner et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche
Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere,
biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5.
Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg, Seite 191-196.
- [U 33] Staatsbetrieb Sachsenforst – Forstbezirk Marienberg:
schriftliche Mitteilung über Pläne und Projekte des Wald- und Wegebaus im Bereich des
SPA-Gebietes „Flöhatal“
eMail vom 04.07.2019
- [U 34] Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen:
schriftliche Mitteilung über Pläne und Projekte im Zuständigkeitsbereich der LTV im Be-
reich des SPA-Gebietes „Flöhatal“
eMail vom 20.06.2019
- [U 35] Landesdirektion Sachsen: Bescheid zum Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG
i.V.m. § 16 SächsLPIG zum Vorhaben „Erweiterung Gneistagebau Pockau“
Chemnitz, 22.10.2020

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mineral Baustoff GmbH betreibt unweit der Stadt Pockau-Lengefeld im Erzgebirgskreis den Gneistagebau Pockau-Görsdorf. Genehmigungsgrundlage für den gegenwärtigen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieb ist der am 04.06.1997 durch das Bergamt Chemnitz zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan [U 1] einschließlich seiner 1. und 2. Ergänzung [U 2] [U 3] sowie die mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 31.08.2006 [U 5] zugelassene Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes vom 01.10.2005 [U 4]. Die Zulassung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Neuere, mittels Geoelektrik erzielte Erkundungsergebnisse ergaben, dass sich die Lagerstätte in nördliche Richtung fortsetzt. Das Unternehmen strebt daher eine Erweiterung der Abbaugrenzen um ca. 3,2 ha (und 0,5 ha Nebenflächen) über die genehmigten Abbaugrenzen hinaus nach Norden an. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Lagerstättenbereiche und der dann möglichen weiteren Vertiefung des Steinbruchs würde sich die Rohstoffreserve um ca. 10 Mio. t erhöhen. Bei einer Jahresförderung von 300.000 t entspräche dies einer zusätzlichen Laufzeit des Steinbruchs von rund 35 Jahren.

Die geplante Erweiterungsfläche berührt im westlichen Teil das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Flöhatal“ (EU-Melde-Nr. 5144-451) auf einer Fläche von 2,01 ha. Daher ist für das Vorhaben ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG aufzustellen und ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu wurde am 04.04.2019 ein Scopingtermin durchgeführt.

Aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahme können Beeinträchtigungen der Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes nicht von vorn herein ausgeschlossen werden. Daher ist gemäß § 34 BNatSchG eine NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In der vorliegenden Unterlage wird auf Grundlage ökologischer (faunistische Erhebungen, Datenrecherchen) und technischer (Wirkfaktoren, Konzept der Erweiterung) Daten untersucht, ob und wenn ja, in welchem Maße die geplante Tagebauerweiterung das EU-Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ (EU-Nr. 5144-451) in seinen Erhaltungszielen bzw. die vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als deren maßgebliche Bestandteile auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten beeinträchtigen kann.

In Anlage 1 sind das Vorhabengebiet und das SPA-Gebiet „Flöhatal“ dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie – zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ab, die im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie).

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören nach Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie).

Für die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom: 20.12.2006 S. 368) an die Stelle der Pflichten, die sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie selbst (Art. 4 Abs. 4 Satz 1) ergeben (vgl. Art. 7 FFH-Richtlinie). Demnach gilt für förmlich unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete das FFH-Schutzregime an Stelle des vergleichsweise strengeren Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie.

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurden aufgrund der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (SPA – Special Protection Area/EU-Vogelschutzgebiet) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie (SCI – Site of Community Importance) umfassen.

Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie), um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, insofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie ist mit den §§ 31-34 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Aufgabe der Verträglichkeitsuntersuchung ist es zu ermitteln, ob mit dem Vorhaben, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden sein können.

Ergibt die Prüfung, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er bzw. es grundsätzlich unzulässig. In diesem Falle kann es nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei gleichzeitigem Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie gegebener Kompensationsfähigkeit nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Datengrundlagen

Der Beschreibung des Schutzgebietes liegen folgende Unterlagen und Gutachten zugrunde:

- Standard-Datenbogen (SDB) für das SPA-Gebiet „Flöhatal“ (DE 5144-451, Landes-Nr. 69). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausfülldatum 10/2006 [U 16],
- Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Flöhatal“ (Grundschutzverordnung), 02.11.2006 [U 17]
- Übersichtskarte Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Flöhatal (DE 5144-451, landesinterne Nr. 69) [U 18],
- Vollständige Gebietsdaten - Gebietsnummer in 5144-451 [U 19],
- Informationen zu den Natura 2000-Gebieten in Sachsen [U 20].

3.2 Allgemeine Charakteristik

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich entlang der Flöha vom nordwestlichen Stadtrand Olbernhaus durch Pockau und nördlich vorbei an der Ortslage von Lengefeld bis Hohenfichte. Ausgehend von Pobershau und Zöblitz sind auch die Flusstäler der Schwarzen Pockau und der Roten Pockau bis zu ihrer vereinigten Einmündung in die Flöha Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt 1.878 ha und wird dem Naturraum „Unteres Westerzgebirge“ zugerechnet. Es befindet sich in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis.

Charakterisiert wird das Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ durch den überwiegend bewaldeten Talabschnitt der Flöha im Übergangsbereich vom Mittel- zum Osterzgebirge. Das Flöhatal weist zum Teil Engtalcharakter, mit wechselnden Expositionen und mehrere strukturreiche Seitentäler auf. An den Hängen wechseln naturnahe bodensaure und mesophile Buchen(misch)-wälder mit Fichtenforsten und kleinflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern, in steileren Bereichen auch mit edellaubholzreichen Schlucht- und Hangmischwäldern, an Fließgewässern häufig mit Erlen-Eschen-Galeriewäldern und Auenwiesen. Die Talhänge weisen stellenweise offene Felsbildungen mit einer Höhe von bis zu 30 Metern auf.

Es handelt sich um ein bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten naturnaher Wälder, der Auen mit Feucht- und Nasswiesen sowie fischreichen Fließgewässern, der halboffenen Gebüsch- und Heckenlandschaften sowie bewaldeter Felstäler in Randlage zur offenen Landschaft.

Der zur Beurteilung des Vorhabens relevante Ausschnitt erstreckt sich entlang der Flöha zwischen den Ortslagen Pockau und Rauenstein und ist in diesem Bereich hauptsächlich als Kerbsohlental ausgeprägt. Er umfasst die weitläufig an den steilen Hängen befindlichen Wälder.

3.3 Schutzstatus

Das SPA-Gebiet „Flöhatal“ ist per Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 02.11.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt.

Rund 51 % der Fläche des SPA- Gebietes sind gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebietes „Flöhatal“ (EU-Nr.: 5144-301), weitere 15 % sind zugleich Bestandteil des FFH-Gebietes „Tal der Schwarzen Pockau“ (EU-Nr.: 5245-301).

Des Weiteren werden 35 % der SPA-Fläche vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saidenbachtalsperre“ überlagert. Der zur Beurteilung des Vorhabens relevante Ausschnitt des SPA liegt vollständig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Etwa 1.600 m westlich des Vorhabengebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Rauenstein“, das vollständig innerhalb des SPA-Gebietes liegt. In Anlage 01 sind die Schutzgebiete dargestellt.

3.4 Erhaltungsziele

3.4.1 Auszug aus der Grundschutzverordnung

Die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes werden in der Grundschutzverordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 02.11.2006 benannt:

1. Im Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Uhu (*Bubo bubo*).
2. Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Gebieten im Freistaat Sachsen für den Grauspecht.
3. Das Vogelschutzgebiet sichert für Eisvogel, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Uhu einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen
4. Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: naturnahe Buchen- und Schluchthangwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern Auengrünland mit Anteilen von Feucht- und Nassgrünland und mageren Frischwiesen, offene Felsbildungen, Brachen und Saumstrukturen, Horst- und Höhlenbäume, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Teiche, stehendes und liegendes Totholz.

Verbindliche andere Entwicklungs- oder Erhaltungsziele werden nicht genannt.

3.4.2 Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im SPA-Gebiet „Flöhatal“

Im Folgenden werden die im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet und deren autoökologische Ansprüche kurz beschrieben. Außerdem werden Aussagen zur Bestandssituation gemacht.

3.4.2.1 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Ökologie und Lebensraum

Eisvögel besiedeln klare Fließ- und Standgewässer aller Art mit gutem Angebot an Kleinfischen und Möglichkeiten zur Anlage von Brutröhren am Gewässerufer oder in der Nähe von Gewässern. Die Abbruchkanten bzw. Steilwände müssen mindestens 50 cm hoch sein und aus grabbarem Material bestehen. Teilweise genügen größere umgestürzte Wurzelteller zur Anlage der Brutröhre. In Abhängigkeit lokaler Bedingungen kommen auch Bruten in Löchern und Spalten von Brücken, Mauern oder Erdhaufen vor. Für die Jagd werden bis maximal 3 m über dem Wasser befindliche Ansitzwarten in Form von überhängenden Zweigen und Ästen oder Baumstümpfen am Gewässerufer benötigt. Die Brutröhren werden immer wieder neu gegraben oder bestehende ausgebessert. Recht ausgeprägte Nistplatztreue, aber Variationen im selben Revier innerhalb einer Brutsaison zwischen Erst- und Zweitbrut. Dritt- und Viertbruten kommen als Schachtelbruten vor. Brutperiode reicht von April bis September, teilweise Oktober.

Gefährdung

Hauptgefährdungsursachen für den Eisvogel sind Gewässerausbau mit Begradigungen, Beseitigung von Abbrüchen und Entfernung von ufernahen Gehölzen und die allgemeine Lebensraumzerschneidung an Fließgewässern durch Straßen und Verrohrungen. Des Weiteren ist die Art durch eingetragene Nährstoffe (Überschuss) durch intensivierete Land- und Fischereiwirtschaft gefährdet.

Schutz und Bestandssituation

Der Eisvogel ist deutschlandweit ungefährdet, wird in Sachsen aber in der Roten Liste als gefährdet (Kat. 3) eingestuft. Im gesamten Freistaat beträgt der Brutbestand etwa 500 bis 700 Paare [U 24]. Insgesamt unterliegen die Populationen starken Schwankungen und korreliert dabei mit kälteren und wärmeren Wintern (verknapptes Nahrungsangebot).

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB von 2006 mit der Größenklasse 1-5 angegeben. Der Eisvogel ist dort Mindestrepräsentanzart. Außerdem wird er im SDB als Durchzügler genannt.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.2 Grauspecht (*Picus canus*)

Ökologie und Lebensraum

Der Grauspecht besiedelt lichte Laubbaumbestände mit Blößen bzw. angrenzendem (extensiv genutztem) Offenland. Im Bergland Bruteten vor allem in Buchen- und Buchen-Fichtenbestockungen, in unteren Berglagen und im Hügelland auch in Hangmischwäldern, Auenwäldern, Ufergehölzen sowie größeren Friedhöfen und Parks, im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland und darüber hinaus in Bestockungen der Teichränder sowie in Kiefern-Birken-Wäldern der Moorrandbereiche, in Bergbaufolgelandschaften und in älteren Pappelpflanzungen. Dementsprechend dominieren im Bergland unter den Höhlenbäumen Buchen. Im Hügel- und Tiefland daneben ein hoher Anteil von Erle, Birke, Pappel und Weide. In Gebieten, in denen der Grauspecht mit dem Grünspecht vorkommt, dringt er auch tiefer in Waldbereiche ein. Der Höhlenbau beginnt im März und April. Die Brutzeit dauert in der Regel von Ende April bis Mitte August. Es gibt nur eine Jahresbrut. Außerhalb der Brutzeit und bei Nichtbrütern ist weites Umherstreifen die Regel.

Gefährdung

Hauptgefährdungsursachen für den Grauspecht sind der Verlust oder die Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen und der damit einhergehende Verlust geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume, Totholz). Des Weiteren ist die Art durch die Zerschneidung und Verkleinerung der allgemeinen Lebensräume durch Straßen- und Siedlungsbau sowie den Verlust artenreicher Nahrungsflächen im Wald, vor allem Lichtungen, Säume, Waldränder, Wiesen, Stubben und Totholz gefährdet.

Schutz und Bestandssituation

Deutschlandweit ist der Grauspecht als stark gefährdet (Kat. 2) in der Roten Liste gemeldet. In Sachsen lassen der Bestand von 400 bis 600 Brutpaaren [U 24] und der allgemein recht stabile Bestandstrend keinen Einstufungsbedarf in die Rote Liste Sachsen zu.

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB 2006 mit der Größenklasse 1-5 angegeben. Der Grauspecht ist dort Top 5 – Art, d. h. das Gebiet ist eines der wichtigsten in Sachsen für die Art.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.3 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologie und Lebensraum

Der Neuntöter beansprucht intensiv besonnte Flächen mit größeren, offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren und einem dispersen oder geklumpten Gehölzbestand. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter verlangt ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Er kommt besonders in extensiv genutzten Kulturlandschaften vor (Trocken- und Magerrasen, Heidegebiete, Heckenlandschaften, Weinberge, Streuobstwiesen). Darüber hinaus werden gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Ödland, Kahlschläge, Windwurfflächen, Jungwüchse und verwilderte Gärten besiedelt.

Der Neuntöter führt eine Jahresbrut durch. Das Nest wird in Büschen aller Art, aber mit Präferenz zu Dornensträuchern, angelegt.

Gefährdung

Der Neuntöter ist insbesondere durch den Verlust oder die Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gebüsch- und Heckenstrukturen gefährdet. Außerdem gilt die allgemeine Intensivierung der Landnutzung mit einhergehender Zerstörung von Kleinstrukturen als Gefährdungsursache. Zunehmende Sukzession in Halboffenlandbereichen kann zukünftig die Bestände gefährden. Der Neuntöter ist zudem sehr störungsempfindlich gegenüber optischen Reizen während der Brutzeit.

Schutz und Bestandssituation

Mit Brutpaarzahlen von 8.000 bis 16.000 in Sachsen [U 24] und den seit den 1980er Jahren stark steigenden Beständen ist aktuell keine Einstufung in die Rote Liste erforderlich.

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB 2006 mit der Größenklasse 6-10 angegeben. Der Neuntöter ist dort eine Mindestrepräsentanzart. Außerdem wird er im SDB als Durchzügler genannt.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.4 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Ökologie und Lebensraum

In Sachsen Brutvogel des Mittelgebirges, des Hügellandes sowie dem Zittauer Gebirge, der Königsbrück-Ruhlander Heiden und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Der Sperlingskauz besiedelt größere reich strukturierte Wälder. Dort müssen ein hoher Anteil an Nadelbäumen, Totholz, geeignete Bruthöhlen (v.a. Buntspechthöhlen), Dickungen und offene nicht zu dicht

bewachsene Bereiche für die Nahrungssuche vorhanden sein. Kleinere Wasserflächen oder Bäche und Gräben dürfen nicht fehlen.

Die Reviere des Sperlingskauzes sind ganzjährig besetzt. Die Rufaktivität nimmt ab Februar deutlich zu und konzentriert sich ab März zunehmend auf die Höhlenbereiche. Brutbeginn ab Ende März bei gutem Nahrungsangebot, sonst Anfang April bis Mai, Nachgelege bis Juni.

Gefährdung

Hauptgefährdungen bestehen im Verlust von geeigneten Höhlenbäumen und der allgemeinen Intensivierung der Forstwirtschaft und damit einhergehender Waldverjüngung.

Schutz und Bestandssituation

Mit Brutpaarzahlen von 350 bis 600 in Sachsen [U 24] und den stabilen Beständen ist aktuell keine Einstufung in eine Rote Liste erforderlich.

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB 2006 mit der Größenklasse 1-5 angegeben. Der Sperlingskauz wird dort als vorkommend nach dem sächsischen SPA-Konzept genannt.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.5 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Ökologie und Lebensraum

Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnten Nadel- und Mischwald (hier insbesondere mosaikartig ausgebildete Bestockungen) mit eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche sowie lichten/offenen Bereichen. Seltener dagegen im reinen Laubwald, in Feldgehölzen oder Parks an Siedlungsrändern. Brutplätze überwiegend in Altholz der Rotbuche, sowohl als größerer Bestand als auch als Gruppe oder Einzelbaum in andersartiger Bestockung. Manche Brutplätze werden von der Art über Jahrzehnte bewohnt. Schlafhöhlen (bevorzugt auch in Rotbuchen) in der Nähe oder auch weiter entfernt. Nahrungssuche vor allem im Nadelwald, aber auch in Grünzonen/Randlagen von Städten und Dörfern, Feldfluren, Grubengelände, Bergbaufolgelandschaften, auf Truppenübungsplätzen u. a. Schwarzspechte nutzen günstige Brut- und Schlafhöhlen viele Jahre lang. Oftmals Höhlen mit guten Anflugmöglichkeiten. Brutzeit von Anfang April bis Anfang Juli. Eine Jahresbrut mit ggf. Nachgelege.

Gefährdung

Hauptgefährdungen bestehen im großräumigen Verlust von Altholzbeständen in ausgedehnten Wäldern und dem damit einhergehenden Verlust von geeigneten Höhlenbäumen. Weitere Gefährdung besteht durch strenge Winter und damit zusammenhängende hohe Mortalitätsraten.

Schutz und Bestandssituation

Mit Brutpaarzahlen von 1.400 bis 2.000 in Sachsen [U 24] und den stabilen Beständen ist aktuell keine Einstufung in eine Rote Liste erforderlich.

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB 2006 mit der Größenklasse 1-5 angegeben. Der Schwarzspecht ist dort Mindestrepräsentanzart.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.6 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Ökologie und Lebensraum

Brutvogel vor allem im walddreichen Bergland und Mittelgebirge. Brutplätze meist in größeren Wäldern und Forsten verschiedener Baumartenzusammensetzung. Sehr wichtig sind störungsarme Bereiche mit entsprechend geeigneten Horstbäumen und nahe Fließgewässer zur Nahrungsaufnahme. Ergänzt werden sollten die Flüsse und Bäche durch Standgewässer, Feuchtstellen im Wald, Sumpfbereiche und Nasswiesen. Sehr große Nahrungs- und Erkundungsflüge (> 10 km), die die Zuordnung eines Revieres erschweren können. Die Art brütet einmal im Jahr. Das Gelege enthält 3-5 (2-6) Eier. Nach einer Brutdauer von 32-38 Tagen benötigen die Jungen 64-70 Tage zum flügge werden. Nach dem ersten Ausfliegen wird der Horst noch bis zu zwei Wochen als Fütterungs- und Schlafplatz genutzt. Schwarzstörche sind hochempfindlich im Brutplatzbereich.

Gefährdung

Hauptgefährdungen bestehen insbesondere in Störungen jeglicher Art während der Brutzeit im Bereich des Horstes. Die Art reagiert darauf überaus anfällig, bis hin zur Aufgabe des Geleges. Weitere Gefährdungen sind der Waldumbau bzw. die Verjüngung und der Verlust geeigneter großer Horstbäume sowie die Entwässerung feuchter Wiesen und morastiger Flächen, der Gewässeraus- und umbau und der Individuenverlust an Freileitungen und Windenergieanlagen.

Schutz und Bestandssituation

Die Brutpaarzahlen in Sachsen werden mit ca. 40 bis 60 angegeben [U 24]. Wegen der lang- und kurzfristig positiven Bestandsentwicklung wird der seltene Schwarzstorch in keine Gefährdungskategorie der Roten Liste eingestuft. Eine zumeist große Störanfälligkeit am Brutplatz bzw. die stärkere Abhängigkeit von Schutz- und Hilfsmaßnahmen erfordern es, die Art in die Vorwarnliste (V) in Sachsen aufzunehmen.

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB 2006 mit der Größenklasse > 1 angegeben. Der Schwarzstorch ist dort Mindestrepräsentanzart.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.7 Uhu (*Bubo bubo*)

Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Er ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter und baut selbst kein Nest. Als Brutplätze nutzt er Felsen, Steilhänge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben. Störungsarme Brutnischen mit Überhängen und freie Anflugmöglichkeiten sind wichtig. Der Uhu brütet aber auch auf alten Greifvogelnestern, auf Jagdkanzeln, seltener am Boden oder in Gebäuden. Das Innere größerer Wälder sowie eng bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Er jagt hauptsächlich im offenen Gelände. Der Uhu lebt in monogamer Saison- oder Dauerehe. Das Gelege enthält 1-5, meist 2-3 Eier (eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten). Die Brutdauer beträgt 33-35 Tage, die anschließende Nestlingszeit 30-50 Tage.

Gefährdung

Gefährdungen bestehen insbesondere im Verlust und der Entwertung von natürlichen Felslebensräumen sowie von Steinbrüchen und der Intensivierung der Landnutzung. Immer wieder kommen außerdem Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschläge und Sekundärvergiftungen vor. Der Uhu ist in der Nähe der Brutplätze oft recht störungsempfindlich.

Schutz und Bestandssituation

Die Brutpaarzahlen in Sachsen werden mit ca. 70 bis 100 angegeben [U 24]. Aus der mittel- und kurzfristigen Bestandszunahme des seltenen Brutvogels ergibt sich kein Einstufungsbedarf in Rote Liste. Die Störungsempfindlichkeit am Brutplatz sowie der Rückgang der Nachwuchsrate (wohl infolge Nahrungsmangels) erfordern die Aufnahme in die Vorwarnliste Sachsens (V), mit der Maßgabe, die weitere Bestandsentwicklung aufmerksam zu verfolgen.

Die Anzahl der Brutpaare/Reviere innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ wird im SDB 2006 mit der Größenklasse > 1 angegeben. Der Uhu ist dort Mindestrepräsentanzart.

Da seit der Erstmeldung 2006 keine Monitoringdaten für das SPA-Gebiet vorliegen, werden keine weiteren populationsbiologischen Aussagen bzgl. des Erhaltungszustandes im Gebiet und Isolationsgrad getroffen.

3.4.2.8 Weitere Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG

Im Standarddatenbogen werden darüber hinaus Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) genannt. Sie sind als Durchzügler klassifiziert

3.5 Vogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind

Im Standarddatenbogen werden weiterhin einige regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, genannt. Teilweise kommen sie als Zugvögel (Z), teilweise als Brut- und Zugvögel (B/Z), teilweise als reine Brutvögel (B) vor.

Aufgeführt sind:

- Habicht (*Accipiter gentilis*) – B
- Sperber (*Accipiter nisus*) – B/Z
- Teichralle (*Gallinula chloropus*) – Z
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubrius*) – Z
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) – Z
- Waldschnepfe (*Scolapax rusticola*) – B/Z
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) – Z
- Hohлтаube (*Columba oenas*) – B/Z
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) – B/Z
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – B/Z
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) – Z
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) – Z
- Raubwürger (*Lanius excubitor*) – Z
- Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*) – B
- Dohle (*Corvus monedula*) – Z
- Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) – Z
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) – Z
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – Z
- Graureiher (*Ardea cinerea*) – Z
- Krickente (*Anas crecca*) – Z
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) – B/Z
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) – Z

3.6 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verbindliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Grundschutzverordnung nicht benannt. Ein Managementplan wurde für das EU-Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ bisher nicht erstellt.

3.7 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (Kohärenz)

Beim EU-Vogelschutzgebiet handelt es sich um ein bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten naturnaher Wälder, der Auen mit Feucht- und Nasswiesen und fischreichen Fließgewässern, der halboffenen Gebüsch- und Heckenlandschaften sowie bewaldeter Felstäler in Randlage zur offenen Landschaft.

Enge Austauschbeziehungen bestehen zu den relativ großflächig überlagernden, ebenfalls von der Flöha bzw. deren Nebenfluss Schwarze Pockau und deren charakteristischer Tälerstruktur und Habitatausstattung geprägten FFH-Gebiete „Flöhatal“ (EU-Nr.: 5144-301) und „Tal der Schwarzen Pockau“ (EU-Nr.: 5245-301).

3.8 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im SPA-Gebiet werden in der Schutzgebietsverordnung und den anderen Unterlagen nicht konkret benannt, bestehen aber erwartungsgemäß durch die allgemeine Intensivierung der Landnutzung:

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (potenzielle Brutplätze, Rast-, Nahrungs-, Schlafplätze),
- Störungen durch Jagd und Sport an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen,
- Pestizideinsatz in der Landwirtschaft,
- Beseitigung von Alt- und Totholz,
- Veränderungen der Flussgebietsstruktur.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Gneisabbaus in der Lagerstätte Görzdorf innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche nördlich und nordwestlich der bisher mit dem Rahmenbetriebsplan vom 04.06.1997 [U 1] und deren Ergänzungen [U 2][U 3] genehmigten Abbaugrenzen. Die geplante Erweiterung beansprucht insgesamt etwa 3,7 ha, wovon ca. 3,2 ha zum Abbau vorgesehen sind und die übrigen Flächen als Nebenflächen geplant werden. Zusätzlich soll der Tagebau um 40 m – auf dann + 350 m NHN – vertieft werden.

Außerhalb des Tagabaus sind keine weiteren Halden vorgesehen. Wie bisher wird Abraum in einen neuanzulegenden, umlaufenden Schutzwall eingebaut bzw. auf einer zugelassenen (SBP) Innenkippe verbracht. Die Aufbereitungs-, Transport- und Tagesanlagen werden am bestehenden Standort weiter betrieben. Die vorhandene Bandtrasse wird weiterhin genutzt und im Laufe des Abbaus versetzt. Die innerhalb des Tagebaus anfallenden Oberflächenwässer werden auf der tiefsten Sohle in einem zentralen Pumpensumpf erfasst, nach Bedarf mit Pumpen gehoben und über eine Rohrleitung dem Betriebshof zugeführt bzw. in den Görzdorfer Bach eingeleitet. Für das Entwässerungssystem liegen wasserrechtliche Erlaubnisse mit Befristung bis zum 31.12.2030 vor. Durch die geplante Tagebauerweiterung sind diese Erlaubnisse aufgrund geringfügig veränderter hydrologischer und hydrogeologischer Situation anzupassen.

Die Wiedernutzbarmachung der Erweiterungsflächen folgt der generellen Konzeption zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Pockau-Görzdorf gemäß dem Rahmenbetriebsplan (RBP) vom 04.06.1994. Dem Wiedernutzbarmachungskonzept liegen die mit Bescheid vom 04.06.1997 zugelassenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde. Änderungen ergeben sich lediglich bezüglich der Lage und den Flächenanteilen der Einzelmaßnahmen. Die Wiedernutzbarmachung erfolgt bereits kontinuierlich während der Laufzeit des Vorhabens (Aufforstung Innenkippe).

Hauptziel der Wiedernutzbarmachung gemäß dem geltenden Rahmenbetriebsplan ist die „.... Anbindung und Verknüpfung des endgestalteten Restloches und seines bergbaulichen Umfeldes mit dem Landschaftsraum“. An dieser grundsätzlichen Zielsetzung wird auch nach der geplanten Erweiterung des Steinbruchs festgehalten. Der am Ostrand des Steinbruchs bereits vorhandene Erdwall (Schutzwall) wird über den Umring der Erweiterungsfläche verlängert. Zur Verbesserung seiner Immissionsschutzfunktion wird er mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bestockt. Damit ist er gut geeignet, den Steinbruch gegenüber Einblicken von dem nördlich folgenden Höhenrücken zu verbergen und in dieser Funktion auch der Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu dienen.

Im oberen Bereich des Endböschungssystems wird sich ohne weiteres Zutun rasch eine wertvolle Gehölz- und Felsvegetation einstellen, wie sie schon heute auf den älteren Böschungen des bestehenden Bruches vorhanden ist. In den unteren Bereichen des Steinbruchs wird nach Einstellung der bergbaulichen Wasserhaltung über längere Zeiträume voraussichtlich ein Restsee entstehen. Die Herstellung dieses Gewässers ist aufgrund der derzeit noch nicht abschließend zu klärenden Randbedingungen nicht Gegenstand des Vorhabens.

Im Zuge der Tagebauerweiterung ist im Einzelnen Folgendes geplant:

- Aufweitung des Tagebaus nach Norden und um insgesamt 3,2 ha, davon 2,01 ha innerhalb des SPA-Gebietes
- Vertiefung des Tagebaus um 40 m auf dann + 350 m NHN,
- Verlängerung der Laufzeit des Steinbruchs um 25 Jahre
- Anpassung der genehmigten Wiedernutzbarmachung (s. Anlagen zum RBP)
- Dauerhafte Umwandlung von Wald im Nordwesten am Hang zur Flöha auf 2,52 ha
- Aufforstung der Innenhalde im nachlaufenden Betrieb
- Anlage eines Schutzwalles und neue Wegeführung um den Tagebau im Norden und Nordwesten
- Umverlegung von Kabeltrassen im Randbereich des Tagebaus

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Aufgabe der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung und Bewertung möglicher (erheblicher) Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des zu betrachtenden Natura 2000-Gebietes. Zur Beurteilung werden die Art, die Intensität, die räumliche Reichweite, sowie die zeitliche Dauer des Auftretens projektspezifischer Wirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ermittelt. Hierbei sind auch Wirkungen außerhalb des Schutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der zu beachtenden Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes und der für ihn maßgeblichen Bestandteile führen können, zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen vorübergehenden Wirkfaktoren, die auf die Abbauphase beschränkt sind und dauerhaften Wirkungen, die über den Abbau hinauswirken, unterschieden.

Anhand der nachstehenden Checkliste (Tabelle 1 angelehnt an [U 15]) werden zunächst mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens herausgearbeitet und dahingehend beurteilt, ob sie sich grundsätzlich negativ auf die Bestandteile (Erhaltungsziele/ Anhang I-Arten) des EU-Vogelschutzgebietes auswirken können (Einschätzung der Relevanz). In Kap. 6 werden diese Wirkfaktoren durch die Überlagerung mit den Empfindlichkeiten, der für das Schutzgebiet genannten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Bestandteile in Wirkprozesse überführt.

Tabelle 1: Checkliste der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens

☒= prüfungsrelevant

v = vorübergehend, d = dauerhaft

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktor	v	d	Relevanz
Flächeninanspruchnahme	11	Abbau und Vertiefung	☒	☒	X
Veränderung Habitatstruktur oder Habitatnutzung	21	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	☒	☒	X
	22	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	☒	☒	-
	23	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-	-
	24	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung	-	-	-
	25	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung	-	☒	X
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	31	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	☒	☒	-
	32	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	☒	☒	-
	33	Veränderung der hydrologischen Verhältnisse	☒	☒	-
	34	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-	-
	35	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-	-
	36	Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren	-	-	-
Barriere-, Trenn- und Fallenwirkung, Individuenverlust	41	Abbaubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	☒	-	X
	42	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	-	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	51	akustische Reize (Schall)	☒		X
	52	Optische Reize / Bewegung (ohne Licht)	☒		X
	53	Licht (auch Anlockung)	☒		X
	54	Erschütterungen / Vibrationen	☒		X
	55	Mechanische Einwirkung (z. B. Luftverwirbelung)	-	-	-

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktor	v	d	Relevanz
Stoffliche Einwirkungen	61	Nährstoffeintrag (N-, P-Verbindungen)	-	-	-
	62	Organische Verbindungen	-	-	-
	63	Schwermetalle	-	-	-
	64	Sonst. Schadstoffe aus Verbrennungsprozessen	<input checked="" type="checkbox"/>		X
	65	Salz	-	-	-
	66	Deposition mit strukt. Auswirkungen (Staub etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>		X
	67	olfaktorische Reize (Duftstoffe), auch Anlockung	-	-	-
	68	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-	-
	69	Sonstige Stoffe	-	-	-
Strahlung	71	Elektromagnetische Strahlung	-	-	-
	72	Radioaktive Strahlung	-	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	81	Management gebietsheimischer Arten	-	-	-
	82	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-	-
	83	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-	-	-
	84	Freisetzung gentechnisch neuer / veränderter Organismen	-	-	-
Sonstiges	91	Sonstiges	-	-	-

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als Bestandteil des Vorhabens

Verschiedene Maßnahmen, die mögliche Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern, sind Bestandteile des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans. Dazu gehören sowohl technische Konzepte als auch landschaftspflegerische Vorgaben, die sich aus dem naturschutzfachlichen Gebietsschutz ergeben sowie Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände gem. § 44 BNatSchG durchgeführt werden und in vorliegendem Gutachten gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Schutzziele des SPA-Gebietes zu beachten sind:

- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und den Landschaftsraum werden auf das unbedingt notwendige Maß in Art und Umfang beschränkt.
- Zur Minderung von Störungen (Akustik, Optik, Stoffeinträge) wird an der Tagebaukante ein Schutzwall angelegt.

- Die Tieflage des Abbaugeschehens sorgt für sich bereits dafür, dass Störreize deutlich gemindert werden.
- Durch den direkten Anschluss an den bestehenden Tagebau werden zusätzliche Zerschneidungen und Barrieren vermieden.
- Es werden Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Bei der Rodung/Holzung des vorhandenen Waldbestandes wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, welche die Bäume vorab auf Brutplätze untersucht.
- Grundsätzlich wird die Maßgabe zur Gehölzrodung des § 39 Abs. 5 BNatSchG eingehalten.
- Durch die bereits während des Betriebes stattfindende nachlaufende Rekultivierung wurden/werden neue Lebensräume für Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie geschaffen. Auch wenn diese sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen befinden, können sie wichtiger Teilbestandteil eines Habitates sein und positiv auf den Erhaltungszustand einzelner Arten wirken.

5 Untersuchungsraum und Datengrundlage

5.1 Datengrundlage

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst die direkt von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereiche sowie auch Strukturen im Umfeld, die durch funktionale Beziehungen mit dem Schutzgebiet verknüpft sind.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens ist der Untersuchungsumfang der Erfassungen aus dem Jahr 2018 [U 9][U 10] mit 1.000 m um das Vorhabengebiet unter Ausschluss von Siedlungsbereichen ausreichend, um die Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten sowie daraus abgeleitete Wirkprozesse und Beeinträchtigungen hinreichend exakt abzubilden.

Die Erfassungen wurden vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und. Dabei wurde besonderer Wert auf die Erfassung der Vogelarten gelegt, die einen Rote-Liste-Status haben und jene, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind. Weiter wurde aus pragmatischen Gründen der Fokus auf die Brutvogelereignisse gelegt. Dem Zugvogelaspekt kommt in vorliegendem Fall nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die Erfassungen erfolgten nach anerkannten wissenschaftlichen Standards (Revierkartierung angelehnt an Südbeck et al. [U 30]) an 9 Tagen zwischen März und Juni 2018, ohne Frost, ohne stärkere Winde und weitgehend niederschlagsfrei. Dabei wurde auf alle revieranzeigenden Merkmale der Avifauna geachtet. Zusätzlich wurden Beibeobachtungen [U 9] interpretiert und Datenrecherchen bei der unteren Naturschutzbehörde und dem LfULG durchgeführt.

Unter besonderer Berücksichtigung der Kleinräumigkeit des Vorhabens und seinen Wirkungen - auch und vor allem im Verhältnis zur Gesamtgröße des SPA-Gebietes (0,1 % betroffene Fläche) - handelt es sich insgesamt um eine belastbare Datengrundlage, die eine hinreichend genaue Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Flöhatal“ zulässt. Umfang und Methodik entsprechen insofern der Maßgabe 5 des Bescheides zum Zielabweichungsverfahren [U 35].

5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

5.2.1 Lage, Nutzung, Naturraum

Das Vorhabengebiet befindet sich im Erzgebirgskreis, im südlichen Teil von Sachsen, unmittelbar westlich der Ortslage von Görsdorf, einem Ortsteil der Stadt Pockau-Lengefeld. Pockau selbst liegt etwa 500 m südwestlich des Steinbruches. Die Lage des Vorhabengebietes ist Anlage 1 zu entnehmen.

Die geplante Erweiterungsfläche wird zum größten Teil forstwirtschaftlich genutzt (etwa 2,52 ha). Es dominieren Nadelholzbestände mit Gemeiner Fichte als Hauptbaumart. In einigen Bereichen sind Laubbaumarten untergemischt. Entlang der Böschungen des Tagebaus haben sich rudera-

Gras- und Staudenfluren mit hohem Verbuschungsgrad herausgebildet. Im Laufe fortwährender Sukzession sind im Südwesten vorwaldähnliche Bereiche entstanden. Der den Waldflächen zugewandte Teil am Hang zur Flöha wird extensiv landwirtschaftlich genutzt (ca. 1,05 ha). Der östliche Bereich stellt eine Grünlandbrache dar.

Der innerhalb des SPA-Gebietes gelegene Teil der Erweiterungsfläche ist ausschließlich mit Wald bestockt. Östlich und nordöstlich schließen sich intensiv genutzte Grünlandstrukturen an, die von Einzelbäumen und Baumreihen entlang von Wegen durchzogen sind. Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes ist fast vollständig durch das Kerbtal der Flöha mit seinen bewaldeten Hängen gekennzeichnet.

Naturräumlich ist das Plangebiet den „Unteren Lagen des Mittelerzgebirges“ zuzuordnen. Diese Naturraumeinheit gehört zur Großlandschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle. Östlich schließt sich unmittelbar die Landschaft „Untere Lagen des Osterzgebirges“ an. Beide werden als Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft klassifiziert. Die Flussläufe im Gebiet (hier: die Flöha) folgen überwiegend dem Relief in nordwestlicher Richtung und sind zumeist als Kerbsohlentäler oder Kerbtäler ausgebildet. Ein Großteil der Flächen innerhalb der Naturraumeinheit sind waldbestanden, wobei der Anteil sekundärer Fichtenforsten dominiert. Innerhalb von Rodungsinseln wird Landwirtschaft betrieben.

5.2.2 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet unterliegt in geringem Maße anthropogenen Vorbelastungen, die bereits in das SPA-Gebiet hineinwirken bzw. im Gebiet wirksam sind. In erster Linie ist dabei der geschehene Waldumbau von Laub-Nadel-Mischwäldern hin zu reinen Fichtenforsten zu nennen, wie auch auf dem größten Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche des SPA-Gebietes. Diese Vorbelastung führt zu einer Minderung der Artenvielfalt sowohl für die Flora (Boden- und Krautvegetation) als auch, darauf aufbauend, für die Fauna. Der so geschehene Waldumbau sorgt insbesondere für höhlenbrütende Vogelarten für eine Verknappung an potentiellen Fortpflanzungsstätten.

Akustisch, ggf. störende Reize sind bereits aktuell im Gebiet wirksam. Sie resultieren aus der regelmäßig genutzten Bahnstrecke Chemnitz-Olbernhau, die im Flöhatal das Gebiet quert sowie aus Reizen, die durch den nahen Tagebau bereits verursacht werden (Sprengungen, Transportfahrten etc.). O

ptische Störungen resultieren ebenfalls aus dem Zugverkehr sowie in geringem Umfang durch Wanderer, welche das ausgeschilderte Wegenetz frequentieren und während der Brutzeit zu Störungen bei den ansässigen Vogelarten führen können.

5.2.3 Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Bereiches des SPA-Gebietes, der direkt von der Tagebauerweiterung betroffen ist, wurde keine Vogelart des Anhangs-I der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Der nahegelegenste Nachweis wurde für den Neuntöter, etwa 50 m östlich der SPA-Gebietsgrenze an der nördlichen Tagebauböschung erbracht. Teilweise weist das betroffene Gebiet aber Lebensraumelemente für andere im SDB genannte Anhang-I-Arten auf. Das Vorkommen der gelisteten Arten im Untersuchungsgebiet soll im Folgenden kurz erläutert werden.

Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) wurde in Form eines Einzelnachweises direkt an der Flöha nachgewiesen [U 9]. Die Art ist an den Flusslauf und deren Ufer gebunden. Geeignete Lebensraumstrukturen sind im vom Vorhaben direkt betroffenen Bereich des Vogelschutzgebietes nicht vorhanden. Eine direkte Betroffenheit der Art kann daher von vornherein ausgeschlossen werden. Die Art wird somit nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Der **Grauspecht** (*Picus canus*) trat während der Erfassungen [U 9][U 10] nicht als Brutvogel in der Erweiterungsfläche des Tagebaus und damit im betroffenen Bereich des SPA-Gebietes in Erscheinung. Der Grauspecht wurde mehrmals rufend im weiteren Untersuchungsgebiet erfasst. Der nächste Nachweispunkt befand sich ca. 250 m nördlich des Vorhabengebietes in Laub-Nadel-Mischwaldbeständen am östlichen Ufer der Flöha. Dort besteht Brutverdacht für den Grauspecht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse scheint das Vorhabengebiet im Streifgebiet der Art zu liegen. Eine Nutzung als Brutplatz ist nicht völlig ausgeschlossen aber wenig wahrscheinlich. Die direkt östlich des SPA-Gebietes innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befindliche Wiese ist potentiell Nahrungshabitat.

Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) tritt als Brutvogel an den Böschungskanten des Tagebaus auf [U 10]. Neben einem eindeutigen Nachweis am östlichen Rand des Tagebaus, besteht Brutverdacht an der nördlichen Kante unmittelbar östlich der Grenze des SPA-Gebietes. Im direkt vom Vorhaben betroffenen Teil des SPA-Gebietes bestehen im Untersuchungsgebiet keinerlei geeignete Habitatstrukturen für den Neuntöter. Die Art ist an halboffene Landschaften mit bevorzugt dorn- und stachelbewehrten Gehölzen gebunden. Als Nahrungshabitat dienen vegetationsarme Flächen mit gutem Angebot an Großinsekten. Beeinträchtigungen bzgl. der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes für den Neuntöter bestehen nicht. Im Gegenteil erweitert sich durch die Tagebauerweiterung das Spektrum an Lebensraumstrukturen für die Art. Neu entstehenden Wälle und Böschungskanten, die im Zuge des fortschreitenden Abbaus bepflanzt werden, schaffen neue Habitate für die Art, so dass die Population des Neuntöters im SPA-Gebiet insgesamt positiv beeinflusst werden könnte. Die Art wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Die Brut des **Sperlingskauzes** (*Glaucidium passerinum*) im Untersuchungsgebiet gilt als gesichert. Im Bereich der Kohlhaumühle wurde mehrmals ein Exemplar mit Mäusen beobachtet, das in die Baumhöhle einer Birke einflog. Der Nachweispunkt liegt innerhalb des SPA-Gebietes und etwa 450 m von der Erweiterungsfläche des Tagebaus entfernt. Im geplanten Erweiterungsbereich des Tagebaus und dem davon betroffenen Teil des Vogelschutzgebietes wurden keinerlei Hinweise auf die Art gefunden, wenngleich eine Brut, beispielsweise in einer Buntspechthöhle, nicht ganz auszuschließen ist.

Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) wurde im gesamten Untersuchungsgebiet angetroffen. Es wurden rufende, trommelnde und nahrungssuchende Exemplare nachgewiesen. Ebenso wurden Bettelrufe von Jungtieren aufgenommen. 2 Brutplätze gelten als sicher. Sie befanden sich am westlichen Flöhauser (200 m vom Vorhabengebiet) und südlich der Saidenbachtalsperre (900 m vom Vorhabengebiet). Weitere Brutplätze sind wahrscheinlich. Im Eingriffsbereich wurden keine Nachweise der Art erbracht. Die Baumartenzusammensetzung und das Alter der Bestockung lassen eine Schwarzspechthöhle dort sehr unwahrscheinlich erscheinen. Der Bereich stellt vorrangig Streif- und Nahrungsgebiet dar.

Während der Erfassungen wurden mehrmals überfliegende und an der Flöha auch nahrungssuchende **Schwarzstörche** (*Ciconia nigra*) nachgewiesen. Brutplätze existieren in der Erweiterungsfläche und dem damit betroffenen Bereich des SPA-Gebietes sowie im Umfeld nicht. Der Schwarzstorch gilt als ausgesprochener Kulturflüchter. Er lebt zurückgezogen in größeren, abwechslungsreichen Waldgebieten und reagiert sehr empfindlich auf Störungen aller Art im Umkreis des Brutplatzes, die bis zur Aufgabe der Brut führen können. Die Wiese im östlichen Teil der Erweiterungsfläche wurde vom Schwarzstorch als Nahrungsfläche genutzt.

Für den **Uhu** (*Bubo bubo*) liegen 2 indirekte Nachweise für seine Anwesenheit im Untersuchungsgebiet vor. Es wurden eine Feder und ein Uhu-Gewölle gefunden [U 9]. Hinweise auf Bruttätigkeiten existieren hingegen für den vom Vorhaben betroffenen Bereich des SPA-Gebietes nicht. Es wurden keine Horste oder Fortpflanzungsstätten gefunden. Auch die Datenrecherche [U 22][U 23] ergab keine Nachweise der Art für das Untersuchungsgebiet. Der Vorhabensbereich dient höchstwahrscheinlich als Jagdhabitat. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes für den Uhu ist ausgeschlossen. Im Gegenteil wird durch die Erweiterung des Tagebaus eine Vergrößerung potentieller Lebensraumstrukturen (offene Felsbildungen) für den Uhu erreicht, was eine mögliche Ansiedlung unterstützt und sich daher positiv auf die Revieranzahl im SPA-Gebiet auswirken und daher das Erhaltungsziel ebenfalls positiv beeinflussen kann.

Die als Durchzügler genannten **Rot- und Schwarzmilan** (*Milvus milvus/ migrans*) sowie **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*) sind in Ihren Erhaltungszielen im SPA-Gebiet durch das Vorhaben nicht betroffen. Rot- und Schwarzmilan treten als Nahrungsgäste auf. Für den Wespenbussard liegen keinerlei Hinweise vor. Eine weitere Betrachtung der Arten erfolgt daher nicht.

5.2.4 Zusammenfassende Übersicht

Im Folgenden werden die beschriebenen Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes „Flöhatal“, deren Vorkommen im geplanten Erweiterungsbereich und im Untersuchungsgebiet, der Schutz und Gefährdungstatus sowie die daraus abgeleitete artenschutzrechtliche Relevanz für die vorliegende SPA-Verträglichkeitsprüfung tabellarisch zusammengefasst.

Tabelle 2: Nachweis, Bestand, Gefährdung und Relevanz der Anhang I - Arten bzgl. des SPA-Gebietes „Flöhatal“
 RL SN/D: 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, R-extrem selten, G-Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, V-Vorwarnliste
 SPA_{betr.}: vom Vorhaben betroffener Bereich des SPA-Gebietes; BP - Brutpaare

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	Status UG	Bestandsgröße		Quelle	Bemerkung
					UG	SPA _{betr.}		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	Einzelnachweis Flöha	0 BP	0 BP	[U 9]	kein Brutnachweis, keine Lebensraumstrukturen vorhanden, Beeinträchtigung ausgeschlossen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	Brutvogel/Brutverdacht	1 bis 2 BP	0 BP	[U 10]	kein Brutnachweis, wenig geeignete Bruthabitate vorhanden, Nahrungsfläche im SPA _{betr.} vorhanden Beeinträchtigung möglich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	Brutvogel	1 bis 2 BP	0 BP	[U 10]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , keine Lebensraumelemente vorhanden, bei Umsetzung des Vorhabens positive Effekte Beeinträchtigung ausgeschlossen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	Nahrungsgast	0 BP	0 BP	[U 10]	Klassifizierung als Durchzügler im SDB, vom Vorhaben nicht betroffen Beeinträchtigung ausgeschlossen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	Nahrungsgast	0 BP	0 BP	[U 10]	Klassifizierung als Durchzügler im SDB, vom Vorhaben nicht betroffen Beeinträchtigung ausgeschlossen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	Brutvogel	≥ 2 BP	0 BP	[U 10]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , wenig geeignete Bruthabitate vorhanden, Nahrungsfläche im SPA _{betr.} vorhanden Beeinträchtigung möglich
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V	*	Nahrungsgast	0 BP	0 BP	[U 9]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , keine Bruthabitate, Nahrungsfläche knapp außerhalb des SPA _{betr.} auf keinen Fall essentiell Beeinträchtigung ausgeschlossen
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	Brutvogel	1 BP	0 BP	[U 10]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , bedingt geeignete Bruthabitate vorhanden Beeinträchtigung möglich
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V	*	Nahrungsgast	0 BP	0 BP	[U 9]	keine Hinweise auf Brutaktivität oder Horste im SPA _{betr.} , Lebensraumelemente vorhanden, bei Umsetzung des Vorhabens positive Effekte Beeinträchtigung ausgeschlossen
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	2	kein Nachweis	0 BP	0 BP	-	kein Nachweis, Klassifizierung als Durchzügler im SDB, vom Vorhaben nicht betroffen Beeinträchtigung ausgeschlossen

Aus Tabelle 2 und den vorangegangenen Beschreibungen ergibt sich, dass das Untersuchungsgebiet und der direkt vom Vorhaben betroffene Bereich des SPA-Gebietes für folgende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, welche maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Flöhatal“ darstellen, ohne Bedeutung ist, so dass Beeinträchtigungen der diesbezüglichen Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Bei Umsetzung des Vorhabens sind für einzelne Arten sogar positive Effekte möglich:

- Eisvogel
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Wespenbussard

Folgende Arten sind weiter zu betrachten, da Beeinträchtigungen nicht zweifelsfrei auszuschließen sind:

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz

Für diese Arten bezieht sich die potentielle Beeinträchtigung auf mögliche Brutplätze im Wald des westlichen Teils der Erweiterungsfläche sowie auf ggf. Nahrungshabitate im östlichen Teil. Im Weiteren ist die Erheblichkeit dieser potentiellen Beeinträchtigungen zu untersuchen.

5.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das SPA-Gebiet

Für einige Brutvogelarten, die als Zielarten im SDB des SPA-Gebietes genannt sind, besitzt das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung. Grauspecht, Schwarzspecht und Sperlingskauz treten als höhlenbrütende Brutvögel oder mit Brutverdacht auf. Der vom Vorhaben direkt betroffene Teil des SPA-Gebietes hingegen weist nur nachrangige Bedeutung für diese Arten auf. Hier wurden keine Nachweise für Bruten erbracht. Aufgrund der strukturellen Ausstattung sind sie auch eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen.

Grundsätzlich aber hat der betroffene Ausschnitt des SPA-Gebietes, sowohl in Bezug auf vorhandene Habitatstrukturen, die in weiten Teilen des SPA-Gebietes sehr viel günstiger für die gelisteten Anhang-I-Arten sind, als auch im Hinblick auf die tatsächlich betroffene Fläche (0,1 % der Gesamtfläche des SPA) für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes mutmaßlich eine untergeordnete Bedeutung.

6 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethodik

Nach § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben ausgelöst wird.

Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie gibt vor, dass eine Verpflichtung besteht, in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, zu vermeiden, sofern diese Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Grundsätzliches Ziel ist dabei immer der Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Arten. Dieser liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn:

- Aufgrund der Daten zur Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und auch zukünftig bilden wird,
- Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird,
- Ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens also grundsätzlich an der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen. Die Definition des Erhaltungszustandes wird in der FFH-Richtlinie sowohl anhand qualitativer Merkmale (Flächengrößen, Populationen) als auch quantitativer Merkmale (Struktureigenschaften) vorgenommen. Auch das Entwicklungspotential (Zunahme von geeigneten Lebensräumen, strukturelle Verbesserungen, Ausbreitungsmöglichkeiten von Arten, Verbesserung des Erhaltungszustandes) ist bei der Verträglichkeitsprüfung mit zu beachten (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Zu einer erheblichen Beeinträchtigung wird es immer dann kommen, wenn der langfristig günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Arten gefährdet ist.

Zur qualifizierten und nachvollziehbaren Beurteilung der Erheblichkeit von potentiellen Beeinträchtigungen existiert eine Vielzahl fachlich anerkannter Leitfäden und Konventionen. Im vorliegenden Fall wurden zur Bewertung folgende herangezogen:

- Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonvention (Lamprecht & Trautner 2007) [U 31] – insb. für die Beurteilung der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme.
- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [U 21] – insb. für die Beurteilung akustischer und optischer Störreize.

Beide Fachkonventionen/Leitfäden haben speziell Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug und Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Reize etc. zum Gegenstand. Grundsätzlich können regelmäßig weitere andere Wirkfaktoren hinzukommen, die ebenso zu betrachten sind. In vorliegendem Fall wird aber gem. Tabelle 1 vorrangig die Flächeninanspruchnahme mit entsprechendem Verlust von Habitatstrukturen und der Einfluss von Störreizen zu bewerten sein.

Gemäß [U 31] wird eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in einem EU-Vogelschutzgebiet durch Pläne und Projekte regelmäßig dazu geeignet sein, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Grundannahme).

Jedoch stellen geringfügige Flächenentzüge nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung dar, und zwar dann nicht, wenn „[...] ein gewisses Maß einer solcher Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumes [...] insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre.“ [U 31].

Für die Bewertung von Flächenverlusten für Vogelarten werden 5 Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen, um von der o. g. Grundannahme abzuweichen. Dabei ist stets die Beurteilung des Einzelfalles von Bedeutung. Die Werte besitzen orientierenden Charakter. Insbesondere die Werte zum Flächenverlust sind maßgeblich auch davon abhängig welche Funktion das Habitat erfüllt (z. B. Bruthabitat, Streifgebiet, Nahrungsfläche), ob es als obligates oder fakultatives Habitat anzusehen ist und inwiefern die strukturelle Ausstattung den Ansprüchen der Arten in besonderem Maße (Optimalhabitat) oder eigentlich nicht ausreichend genügt.

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essentieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats, d. h. keine Habitattteile sind betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z. B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind,

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter“ Flächenverlust

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte (Tabelle in [U 31]), soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht,

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer“ Flächenverlust (1%-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet,

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten,

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Folgende Orientierungswerte geben [U 31] für die im Untersuchungsgebiet innerhalb des SPA-Gebietes „Flöhatal“ vorkommenden Vogelarten, bei denen Betroffenheiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (Kap. 5.2.4), zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen an:

Tabelle 3: Orientierungswerte für Flächenverluste in Habitaten von betrachtungsrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes "Flöhatal"

Artname	Orientierungswerte		
	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	6.400 m ²	3.2 ha	6.4 ha
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	2.6 ha	-	-
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	6.400 m ²	3.2 ha	6.4 ha

*Anwendung nur bei gebietsspezifischer Situation möglich: II: > 50 Reviere, III: > 100 Reviere

In Bezug auf akustische und optische Reize wird in vorliegender Unterlage die Fachkonvention des BMVBS herangezogen [U 21].

6.2 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe werden nachfolgend aus der Überlagerung der projektrelevanten Wirkfaktoren (Tabelle 1, Kap. 4.2) mit den Empfindlichkeiten der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele (betrachtungsrelevante Arten) und der für sie maßgeblichen Bestandteile ermittelt. Berücksichtigt werden hierbei bereits vermeidend oder vermindern auf mögliche Beeinträchtigungen wirkende Verfahren oder Maßnahmen.

6.2.1 Flächeninanspruchnahme (Nr. 11), Veränderung Habitatstruktur und Nutzung (Nr. 21 und 25)

Direkter, dauerhafter Verlust von Lebensräumen und Habitaten von Arten durch Flächeninanspruchnahme sowie Verschiebung von Lebensräumen

Innerhalb des Vogelschutzgebietes kommt es auf einer Fläche von insgesamt 2,01 ha zu einer dauerhaften anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch die geplante Erweiterung des Tagebaus nach Norden und Nordwesten. Von dieser Flächeninanspruchnahme sind ausschließlich Waldflächen bzw. deren Ränder betroffen. Diese bestehen zu etwa 90 bis 95 % aus etwa 60-jährigen Fichtenforsten. Auf ca. 5 bis maximal 10 % der Fläche befinden sich Laubbaumarten, fast ausschließlich Buchenholz. Über diese Flächeninanspruchnahme für den Abbaubereich an sich, den Schutzwall und die neue Wegeführung hinaus sind keine weiteren Flächenverluste zu betrachten. Außerhalb der genannten Waldbereiche entstehen keine weiteren Lebensraumverluste im Schutzgebiet. Außerhalb des Schutzgebietes, in der östlichen Erweiterungsfläche gehen dauerhaft ggf. Teilhabitate (Nahrungsflächen) in Form einer abfallenden Wiese verloren, die ggf. wichtige Lebensraumfunktion für die zu betrachtenden Zielarten darstellen.

Durch die geplante Tagebauerweiterung gehen Waldbiotopie vollständig verloren und werden zu offenen Felsbiotopen (Tagebau) sowie zu ruderalen, halboffenen und offenen Biotopen (Schutzwall, Nebenflächen) umgewandelt, was zu einer unmittelbaren Veränderung des vorkommenden Artenspektrums in diesem Bereich des SPA-Gebietes führt. Waldarten werden in angrenzende Bereiche verdrängt, für diese reduziert sich der Lebensraum entsprechend. Davon können die zu betrachtenden Anhang I-Arten Schwarzspecht, Sperlingskauz und Grauspecht ggf. betroffen sein. Für offenlandliebende Arten wie den Neuntöter hingegen, wird mit der Tagebauerweiterung innerhalb des SPA-Gebietes zusätzlicher Lebensraum zur Verfügung gestellt.

6.2.2 Barrierewirkung, Fallenwirkung, Individuenverlust (Nr. 41)

Barrierewirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die geplante Erweiterung direkt an den bestehenden Tagebau anschließt und keine zusätzlichen Zerschneidungen entstehen. Auch Fallenwirkungen sind für Vögel nicht relevant, da sie grundsätzlich mobil sind. Individuenverlust kann jedoch dann eintreten, wenn im Zuge der Rodung/Holzung in der Erweiterungsfläche brütende Tiere des betrachtungsrelevanten Artenspektrums getötet werden. Ein solcher Individuenverlust kann, unabhängig von der artenschutzrechtlichen Betroffenheit, unter Umständen auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles des SPA-Gebietes darstellen, wenn sich dadurch die Anzahl der Brutpaare der betroffenen Arten reduziert.

6.2.3 Akustische Reize (Nr. 51) und Erschütterungen (Nr. 54)

Abbaubedingte graduelle Funktionsverluste von Habitaten durch akustische Reize und Erschütterung

Während des laufenden Betriebes kommt es zu Schallemissionen und Erschütterungen durch u. a. Maschinen- und Fahrzeugbewegung sowie durch regelmäßig stattfindende Sprengungen. Der Tagebaubetrieb führt damit zu einer Verlärmung der Umgebung, die dazu führen kann, dass lärmempfindliche Vögel das Gebiet meiden. Ebenso kann es durch Erschütterungen (Sprengung) zur Vergämung von Arten im SPA-Gebiet kommen. Schallmindernde Wirkung besitzt diesbezüglich die Tieflage des Abbaugeschehens als solche sowie der um die Tagebaugrenzen anzulegende Schutzwall. Auch die Waldflächen im unmittelbaren Umfeld haben schallmindernde Wirkung. Die Belastungen werden somit deutlich minimiert, bleiben weitgehend auf den unmittelbaren Vorhabenort beschränkt und nehmen mit der Entfernung rasch ab. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dennoch führen diese Störungen in der Regel zu kleinräumigem Fluchtverhalten, wodurch die Funktion von Habitaten graduell beeinträchtigt werden kann.

6.2.4 Optische Reize (Nr. 52) und Licht (Nr. 53)

Abbaubedingte Graduelle Funktionsverluste von Habitaten durch optische Störreize

Optische Störreize gehen von der Bewegung der Fahrzeuge und Geräte, in den Dämmerungsstunden auch von ihren Beleuchtungseinrichtungen, sowie vom Personal aus. Böschungswälle an den Tagebaurändern und Gehölzstrukturen, die sich um den Tagebau herum befinden sowie die generelle Tieflage, reduzieren die Wirkung solcher Störreize.

6.2.5 Schadstoffe aus Verbrennungsprozessen (Nr. 64) und Staub (Nr. 66)

Abbaubedingte Graduelle Funktionsverluste von Habitaten durch Stoffeinträge

Die betriebsbedingte Immission von Stäuben und Abgasen kann das Ökosystem beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können beispielsweise temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen als Nistplätze für Brutvögel unbrauchbar machen. Die Wirkung ist auf den Nahbereich des Vorhabens und den Zeitraum während der Umsetzung beschränkt.

6.3 Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Zielarten des SPA-Gebietes „Flöhatal“

Die dauerhaften, anlagebedingten Beeinträchtigungen gehen von der direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes und dem damit verbundenen Verlust von Habitaten aus. Die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung für die betroffenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wird anhand der Methodik in Kap. 6.1. bewertet. Eine Nichterheblichkeit resultiert im Einzelfall bei Erfüllung der 5 oben genannten Bewertungskriterien. Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme (A-D) auch keine anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen (E). In vorliegendem Fall betrifft dies abbaubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Reize und Stoffeinträge. Während das Maß an Stoffeinträgen (Staub) nicht quantifizierbar ist, werden zur Beurteilung akustischer und optischer Reize Angaben der Fachliteratur herangezogen (u.a. [U 15][U 21][U 32]).

6.3.1 Grauspecht

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die betroffene Habitatfläche beinhaltet keinen essentiellen Habitatbestandteil für den Grauspecht. Insbesondere ist kein Brutplatz der Art vorhanden. Die grundsätzliche Habitateignung (als Brutplatz) ist aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Lebensraumansprüche der Art gering. Einzelne Buchen (präferierte Baumart im Mittelgebirge) sind zwar als potentielle Brutbäume anzusehen, es gilt aber, dass die Bruteignung weiter nördlich befindlicher Laubmischwaldbestände wesentlich höher ist. Das Vorhabengebiet stellt ein Streifgebiet der Art dar, ist aber zum großen Teil kein eigentlicher Habitatbestandteil. Der Verlust der potentiellen Nahrungsfläche im östlichen Erweiterungsbereich, außerhalb des SPA-Gebietes ist ebenfalls nicht essentiell. Solche Flächen sind an den Waldrändern der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden.

- Bedingung A ist erfüllt

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Als Orientierungswert ist gem. Tabelle 3 für den Grauspecht ein Habitatverlust von 6.400 m² angegeben. Bei dessen Unterschreitung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Insgesamt gehen durch das Vorhaben 2,01 ha SPA-Gebietsfläche in Ihrem jetzigen Zustand verloren. Von dieser Fläche sind maximal 5 bis 10 % als potentielle Habitatfläche des Grauspechts geeignet. Damit beläuft sich der Flächenverlust an potentiell geeigneten Habitaten (Buchenbestände) auf maximal 1.000 bis 2.000 m². Der Rest besteht aus mittelalten Fichtenbeständen, die maximal durchfliegen werden und im Streifgebiet der Art liegen, aber kein eigentlicher Habitatbestandteil sind.

- Bedingung B ist erfüllt

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Flächenverlust (2,01 ha) im Verhältnis zur Gesamtfläche des SPA-Gebietes (1.878 ha) ist verschwindend gering und liegt bei lediglich ca. 0,1 %.

- Bedingung C ist erfüllt

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Pläne oder Projekte, die an anderen Stellen des SPA-Gebietes zu Flächenentzug führen, sind nicht bekannt. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

- Bedingung D ist erfüllt

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Erheblich wäre eine Beeinträchtigung zu werten, wenn Störungen durch das Vorhaben den Bruterfolg beeinträchtigen würden.

In der Literatur wird die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft [U 21], die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Grauspechtes beträgt zwischen 60 und 100 m [U 32]. Der nächstgelegene Nachweis des Grauspechtes befindet sich ca. 250 m von der Erweiterungsfläche entfernt. Selbst wenn sich an dieser Stelle ein Brutplatz befände, wäre eine erhebliche Beeinträchtigung mit Sicherheit ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als ausreichend kleinräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen, wenn wider Erwarten tatsächlich eine Störung auftritt. Im schlimmsten Fall addierte sich zum direkten Flächenverlust (A) noch eine Pufferzone indirekten „Flächenentzuges“ von wenigen 100 m², die ggf. bei der Brutplatzsuche gemieden werden. Damit wären insbesondere die Bedingungen A bis C dennoch weiterhin gewahrt.

Die Auswirkungen der akustischen und optischen Störreize bleiben auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Aufgrund der Tieflage des Abbaubereiches, der Schutzwälle am Tagebau- rand und der umgebenden Waldflächen wird eine großräumige Schallausbreitung innerhalb des SPA-Gebietes vermieden. Stoffeinträge durch Staub bleiben ebenso auf den Nahbereich beschränkt und haben keine Auswirkungen auf den Grauspecht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird von diesen Wirkfaktoren allein, als auch in Verbindung mit dem eigentlichen Flächenentzug nicht ausgelöst.

- Bedingung E ist erfüllt

Tabelle 4: Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Grauspecht
 --: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden

Populationsgröße im SPA lt. Standarddatenbogen: 1-5 BP Populationsgröße im Untersuchungsgebiet : 1-2 BP Populationsgröße im betroffenen Teil des SPA-Gebietes: 0 BP			
Wirkprozess	Beeinträchtigung	Bemerkung	Bewertung
Flächeninanspruchnahme	Verlust von potentiellen Habitaten	keine essentiellen Habitatbestandteile, insbesondere kein Brutplatz betroffen Bedingung A erfüllt	x
	Verlust von potentiellen Habitaten auf max. 2.000 m ²	Orientierungswert von 6.400 m ² unterschritten Bedingung B erfüllt	x
	direkte Flächeninanspruchnahme 0,1 % der Gesamtfläche des SPA	1 % Kriterium unterschritten Bedingung C erfüllt	--
	keine anderen Pläne und Projekte, die das SPA nutzen und geeignete Strukturen beanspruchen	keine Kumulation Bedingung D erfüllt	--
Staubeintrag, optische und akustische Reize	mögliche kleinräumige Funktionsverluste und Verschiebungen in Lebensraumelementen, sehr viele Ausweichmöglichkeiten kleinräumig vorhanden	sowohl für sich allein, als auch in Kumulation mit Flächeninanspruchnahme werden die Bedingungen A bis D erfüllt Bedingung E erfüllt	x
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele: NEIN			

Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Erhaltungszieles des Grauspechtes im EU-Vogelschutzgebiet bleiben vollständig gewahrt.

6.3.2 Schwarzspecht

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die betroffene Habitatfläche beinhaltet keinen essentiellen Habitatbestandteil für den Schwarzspecht. Insbesondere ist kein Brutplatz der Art vorhanden. Die grundsätzliche Habitateignung (als Brutplatz) ist aufgrund der strukturellen Ausstattung und des Alters der Bestockung und der Lebensraumansprüche der Art nahezu ausgeschlossen. Einzelne vorhandene Buchen sind zwar als potentielle Brutbäume vorhanden, es gilt aber analog zum Grauspecht, dass die Bruteignung weiter nördlich und westlich befindlicher Laubmischwaldbeständen wesentlich höher ist. Dort, etwa 200 m westlich des Vorhabengebietes, wurde am anderen Ufer der Flöha ein Brutnachweis für den Schwarzspecht erbracht. Es ist davon auszugehen, dass der Erweiterungsbereich des Tagebaus zum entsprechenden Revier gehört. Da aber keine entsprechenden Höhlen gefunden

wurden, kann es sich maximal um ein Nahrungshabitat handeln. Dieses kann neben den betroffenen Nadelwaldbeständen auch das direkte Umfeld des Steinbruchs umfassen. Der Verlust dieser Nahrungsflächen ist aber nicht essentiell für den Schwarzspecht, da ähnliche Flächen im Umfeld in ausreichendem Maße bestehen (Wald) bzw. neu entstehen (Tagebaukante, Wall).

- Bedingung A ist erfüllt

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Als Orientierungswert ist gem. Tabelle 3 für den Schwarzspecht ein Habitatverlust von 2,6 ha angegeben. Bei dessen Unterschreitung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Insgesamt gehen durch das Vorhaben lediglich 2,01 ha SPA-Gebietsfläche in Ihrem jetzigen Zustand verloren. Von dieser Fläche sind maximal 5 bis 10 % überhaupt als potentielle Habitatfläche (Brutplätze) für den Schwarzspecht geeignet. Da die Art aber regelmäßig Nadelwälder als Nahrungshabitate nutzt, wird vorsorglich die gesamte Erweiterungsfläche vollständig dem Revier zugeordnet und als funktionales Teilhabitat angenommen. Dennoch bleibt bei dieser konservativen Betrachtungsweise, die allgemeine Unsicherheiten abfangen kann, der absolute Flächenverlust mit 2,01 ha deutlich unter dem Orientierungswert.

- Bedingung B ist erfüllt

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Flächenverlust (2,01 ha) im Verhältnis zur Gesamtfläche des SPA-Gebietes (1.878 ha) ist verschwindend gering und liegt bei ca. 0,1 %.

- Bedingung C ist erfüllt

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Pläne oder Projekte, die an anderen Stellen des SPA-Gebietes zu Flächenentzug führen, sind nicht bekannt. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

- Bedingung D ist erfüllt

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Erheblich wäre eine Beeinträchtigung zu werten, wenn Störungen durch das Vorhaben den Bruterfolg beeinträchtigen würden.

In der Literatur wird die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft [U 21], die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schwarzspechtes beträgt zwischen 60 und 100 m [U 32].

Der nächstgelegene Brutnachweis befindet sich 200 m westlich der Erweiterungsfläche. Eine Beeinträchtigung des Brutplatzes ist durch das Heranrücken des Tagebaus demnach nicht anzunehmen. Dies gilt umso mehr, als ausreichend kleinräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen wenn wider Erwarten tatsächlich eine Störung auftritt. Im schlimmsten Fall addierte sich zum direkten Flächenverlust (A) noch eine Pufferzone indirekten „Flächenentzuges“ von wenigen 100 m², die ggf. bei der Brutplatzsuche gemieden werden. Damit wären insbesondere die Bedingungen A bis C dennoch weiterhin gewahrt.

Die Auswirkungen der akustischen und optischen Störreize bleiben auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Aufgrund der Tieflage des Abbaubereiches, der Schutzwälle am Tagebau- und der umgebenden Waldflächen wird eine großräumige Schallausbreitung innerhalb des SPA-Gebietes vermieden. Stoffeinträge durch Staub bleiben ebenso auf den Nahbereich beschränkt und haben keine Auswirkungen auf den Brutplatz des Schwarzspechtes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird von diesen Wirkfaktoren allein, als auch in Verbindung mit dem eigentlichen Flächenentzug nicht ausgelöst.

- Bedingung E ist erfüllt

Tabelle 5: Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Schwarzspecht
--: keine Beeinträchtigung, X: unerhebliche Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden

Populationsgröße im SPA lt. Standarddatenbogen: 1-5 BP; Populationsgröße im Untersuchungsgebiet : ≥ 2 BP Populationsgröße im betroffenen Teil des SPA-Gebietes: 0 BP			
Wirkprozess	Beeinträchtigung	Bemerkung	Bewertung
Flächeninanspruchnahme	Verlust von potentiellen Habitaten	keine essentiellen Habitatbestandteile, insbesondere kein Brutplatz betroffen Bedingung A erfüllt	x
	Verlust von potentiellen Habitaten auf max. 2,01 ha	Orientierungswert von 2,6 ha unterschritten Bedingung B erfüllt	x
	direkte Flächeninanspruchnahme 0,1 % der Gesamtfläche des SPA	1 % Kriterium unterschritten Bedingung C erfüllt	--
	keine anderen Pläne und Projekte, die das SPA nutzen und geeignete Strukturen beeinträchtigen	keine Kumulation Bedingung D erfüllt	--
Staubeintrag, optische und akustische Reize	mögliche kleinräumige Funktionsverluste und Verschiebungen in Lebensraumelementen, sehr viele Ausweichmöglichkeiten kleinräumig vorhanden	sowohl für sich allein, als auch in Kumulation mit Flächeninanspruchnahme werden die Bedingungen A bis D erfüllt Bedingung E erfüllt	x
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele: NEIN			

Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Erhaltungszieles des Schwarzspechtes im EU-Vogelschutzgebiet bleiben vollständig gewahrt.

6.3.3 Sperlingskauz

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die betroffene Habitatfläche beinhaltet keinen essentiellen Habitatbestandteil für den Sperlingskauz. Insbesondere ist kein Brutplatz der Art vorhanden. Die grundsätzliche Habitateignung (als Brutplatz) ist aufgrund der strukturellen Ausstattung, des Alters der Bestockung und der Lebensraumansprüche der Art aber nicht ausgeschlossen. Einzelne vorhandene Bäume mit Buntspechthöhlen sind zwar vorhanden, es gilt aber, dass die Bruteignung weiter nördlich und westlich befindlicher, gut strukturierter Laubmischwaldbeständen, insbesondere auch in der Nähe der Flöha wesentlich höher ist. Dort wurde, etwa 400 m südlich des Vorhabengebietes ein Brutnachweis erbracht. Eine Beeinträchtigung dieses Brutplatzes durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Ggf. kommen die Fichtenbestände des Vorhabengebietes als Tageseinstände oder Singwarten in Frage. Hinweise auf ein Vorkommen des Sperlingskauzes in diesem Bereich wurden aber nicht erbracht. Ein essentielles Habitat bzw. Teilhabitat ist vom Vorhaben nicht betroffen.

- Bedingung A ist erfüllt

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Als Orientierungswert ist gem. Tabelle 3 für den Sperlingskauz ein Habitatverlust von 6.400 m² angegeben. Bei dessen Unterschreitung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Insgesamt gehen durch das Vorhaben 2,01 ha SPA-Gebietsfläche in Ihrem jetzigen Zustand verloren. Von dieser Fläche sind konservativ betrachtet, maximal 5 bis 10 % überhaupt als potentielle Habitatfläche (Brutplätze) für den Sperlingskauz geeignet. Der Verlust von 1.000 bis 2.000 m² ist nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung herbeizuführen.

- Bedingung B ist erfüllt

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Flächenverlust (2,01 ha) im Verhältnis zur Gesamtfläche des SPA-Gebietes (1.878 ha) ist verschwindend gering und liegt bei ca. 0,1 %.

- Bedingung C ist erfüllt

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Pläne oder Projekte, die an anderen Stellen des SPA-Gebietes zu Flächenentzug führen, sind nicht bekannt. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

- Bedingung D ist erfüllt

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Erheblich wäre eine Beeinträchtigung zu werten, wenn Störungen durch das Vorhaben den Bruterfolg beeinträchtigen würden.

In der Literatur wird die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft [U 21], die Effektdistanz des Sperlingskauzes beträgt 100 bis 200 m. Der nächstgelegene Brutnachweis befindet sich 400 m südlich der Erweiterungsfläche und etwa 100 m westlich des bestehenden Tagebaus. Eine Beeinträchtigung des Brutplatzes ist durch das Heranrücken des Tagebaus ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als ausreichend kleinräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen wenn wider Erwarten tatsächlich eine Störung auftritt. Im schlimmsten Fall addierte sich zum direkten Flächenverlust (A) noch eine Pufferzone indirekten „Flächenentzuges“ von wenigen 100 m², die ggf. bei der Brutplatzsuche gemieden werden. Damit würden insbesondere die Bedingungen A bis C dennoch weiterhin gewahrt.

Die Auswirkungen der akustischen und optischen Störreize bleiben auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Aufgrund der Tieflage des Abbaubereiches, der Schutzwälle am Tagebau- und der umgebenden Waldflächen wird eine großräumige Schallausbreitung innerhalb des SPA-Gebietes vermieden. Belegt wird dies auch durch den Nachweis eines Brutplatzes in nur Entfernung von der bestehenden Tagebaukante. Stoffeinträge durch Staub bleiben ebenso auf den Nahbereich beschränkt und haben keine Auswirkungen auf den Brutplatz.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird von diesen Wirkfaktoren allein, als auch in Verbindung mit dem eigentlichen Flächenentzug nicht ausgelöst.

- Bedingung E ist erfüllt

Tabelle 6: Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Sperlingskauz
 --: keine Beeinträchtigung, X: unerhebliche Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden

Populationsgröße im SPA lt. Standarddatenbogen: 1-5 BP; Populationsgröße im Untersuchungsgebiet : 1 BP Populationsgröße im betroffenen Teil des SPA-Gebietes: 0 BP			
Wirkprozess	Beeinträchtigung	Bemerkung	Bewertung
Flächeninanspruchnahme	Verlust von potentiellen Habitaten	keine essentiellen Habitatbestandteile, insbesondere kein Brutplatz betroffen Bedingung A erfüllt	x
	Verlust von potentiellen Habitaten auf max. 2.000 m ²	Orientierungswert von 6.400 m ² unterschritten Bedingung B erfüllt	x
	direkte Flächeninanspruchnahme 0,1 % der Gesamtfläche des SPA	1 % Kriterium unterschritten Bedingung C erfüllt	--
	keine anderen Pläne und Projekte, die das SPA nutzen und geeignete Strukturen beanspruchen	keine Kumulation Bedingung D erfüllt	--
Staubeintrag, optische und akustische Reize	mögliche kleinräumige Funktionsverluste und Verschiebungen in Lebensraumelementen, sehr viele Ausweichmöglichkeiten kleinräumig vorhanden	sowohl für sich allein, als auch in Kumulation mit Flächeninanspruchnahme werden die Bedingungen A bis D erfüllt Bedingung E erfüllt	x
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele: NEIN			

Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Erhaltungszieles des Schwarzspechtes im EU-Vogelschutzgebiet bleiben vollständig gewahrt.

6.4 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüferelevanten Arten entstehen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes auswirken könnten. Die vorhabenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 4.3) sichern auf Basis der vorliegenden Daten den günstigen Erhaltungszustand der Arten.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt für sich betrachtet ein NATURA-2000-Gebiet in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Die Ermittlung der der anderen Pläne und Projekte, die zusammen mit der Tagebauerweiterung nachteilige Einflüsse auf das SPA-Gebiet „Flöhatal“ haben könnten, erfolgte anhand übergebener Listen und Hinweise der Landestalsperrenverwaltung (LTV), des Staatsbetriebes Sachsenforst bzw. dem Forstbezirk Marienberg, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau sowie der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirgskreis. Daneben wurde der gültige Regionalplan geprüft.

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Grundsätzlich gilt für den vorliegenden Fall, dass ein Konflikt zwischen Regionalplanung und dem Vorhaben besteht. Teile der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich in einem Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ sowie in einem Vorranggebiet „Waldmehrung“ gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge [U 28]. Die oben gemachten Ausführungen legen dar, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verursacht und damit dem Vorrang „Arten- und Biotopschutz“ nicht entgegensteht. Auch das Vorranggebiet „Waldmehrung“ ist nicht geeignet, solche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet herbeizuführen. Der regionalplanerische Konflikt ist in einem Zielabweichungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen zu lösen.

Sonstige Pläne und Projekte

Projekt	Beschreibung	Ausschlusskriterium	Kumulative Beeinträchtigung möglich
Sachsenforst/ SMUL/ Forstbezirk Marienberg [U 33]			
keine Pläne und Projekte, die das SPA Gebiet ggf. berühren oder in dieses hineinwirken			nein
Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV) [U 34]			
HWSK 22	Hochwasserschutzmaßnahme an der Schwarzen Pockau in Pockau, beidseitig, Fluss-km: 0+026 bis 2+118	nicht im SPA-Gebiet -> keine Flächeninanspruchnahme, bebautes Gebiet, Beeinträchtigung nur baubedingt (Emissionen)	nein
LRA Mittelsachsen			
Aufstellung eines mobilen Waldwagen für die Kindergartenwaldgruppe		keine Wirkung	nein
Errichtung einer Fischabstiegsanlage		keine Relevanz bzgl. der Wirkprozesse des Vorhabens SPA-Vorprüfung: ohne Beeinträchtigung	nein
Umbau Fischaufstieg		keine Relevanz bzgl. der Wirkprozesse des Vorhabens	nein
Errichtung Fischabstiegsanlage		keine Relevanz bzgl. der Wirkprozesse des Vorhabens	nein
Wehrrückbau Grünhainichen		keine Relevanz bzgl. der Wirkprozesse des Vorhabens SPA-Vorprüfung: ohne Beeinträchtigung	nein

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt die Verträglichkeit der geplanten Tagebauerweiterung Pockau-Görsdorf mit den Erhaltungszielen des teilweise im Vorhabengebiet liegenden SPA-Gebietes „Flöhatal“ (DE 5144-301, landesinterne Nr. 69).

Das Vogelschutzgebiet stellt einen bewaldeter Talabschnitt der Flöha im Übergangsbereich vom Mittel- zum Osterzgebirge in den mittleren bis unteren Erzgebirgslagen, z. T. mit Engtalcharakter, mit wechselnden Expositionen und mehreren strukturreichen Seitentälern dar. Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Uhu (*Bubo bubo*). Die konkreten Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind in der Grundschutzverordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 02.11.2006 [U 17] benannt.

Die geplante Tagebauerweiterung verursacht Änderungen in der Biotopstruktur und der Nutzung vorhandener Habitats auf einer Fläche von 2,01 ha innerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes. Von dieser Flächeninanspruchnahme sind ausschließlich Waldflächen sowie deren Ränder betroffen. Die Waldflächen bestehen zu etwa 90 bis 95 % aus etwa 60-jährigen Fichtenforsten. Auf ca. 5 bis maximal 10 % der Fläche stehen Laubbaumarten, fast ausschließlich Buchenholz.

Über die Flächeninanspruchnahme für den eigentlichen Abbau, den Schutzwall eines umzuverlegenden Weges hinaus sind keine weiteren Flächenverluste zu beachten. Die beanspruchten Flächen stellen keine essentiellen Lebensraumstrukturen für im SPA Gebiet brütende Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie dar. Die Erhaltungsziele der gelisteten Vogelarten verschlechtern sich durch die Flächeninanspruchnahme nicht. Störungen durch akustische (Lärm, Erschütterung) und optische (Bewegung, Licht) Reize sowie Staubeentwicklung wirken geringfügig in das SPA-Gebiet hinein. Durch die abschirmende Wirkung der Tieflage des Abbaugeschehens werden die Reize aber wirksam gemindert. Es kann maximal zu kleineren Verschiebungen von Brutplätzen an der Tagebaugrenze kommen. Aufgrund der in der Umgebung vorherrschenden ähnlichen Strukturen ist aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.

Für folgenden Arten des Anhangs I der VS-RL, welche maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Flöhatal“ darstellen, sind die vom Vorhaben „Erweiterung Tagebau Pockau-Görsdorf“ beanspruchten SPA-Flächen ohne Bedeutung, so dass Beeinträchtigungen der ihrer Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können:

- Eisvogel
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Wespenbussard

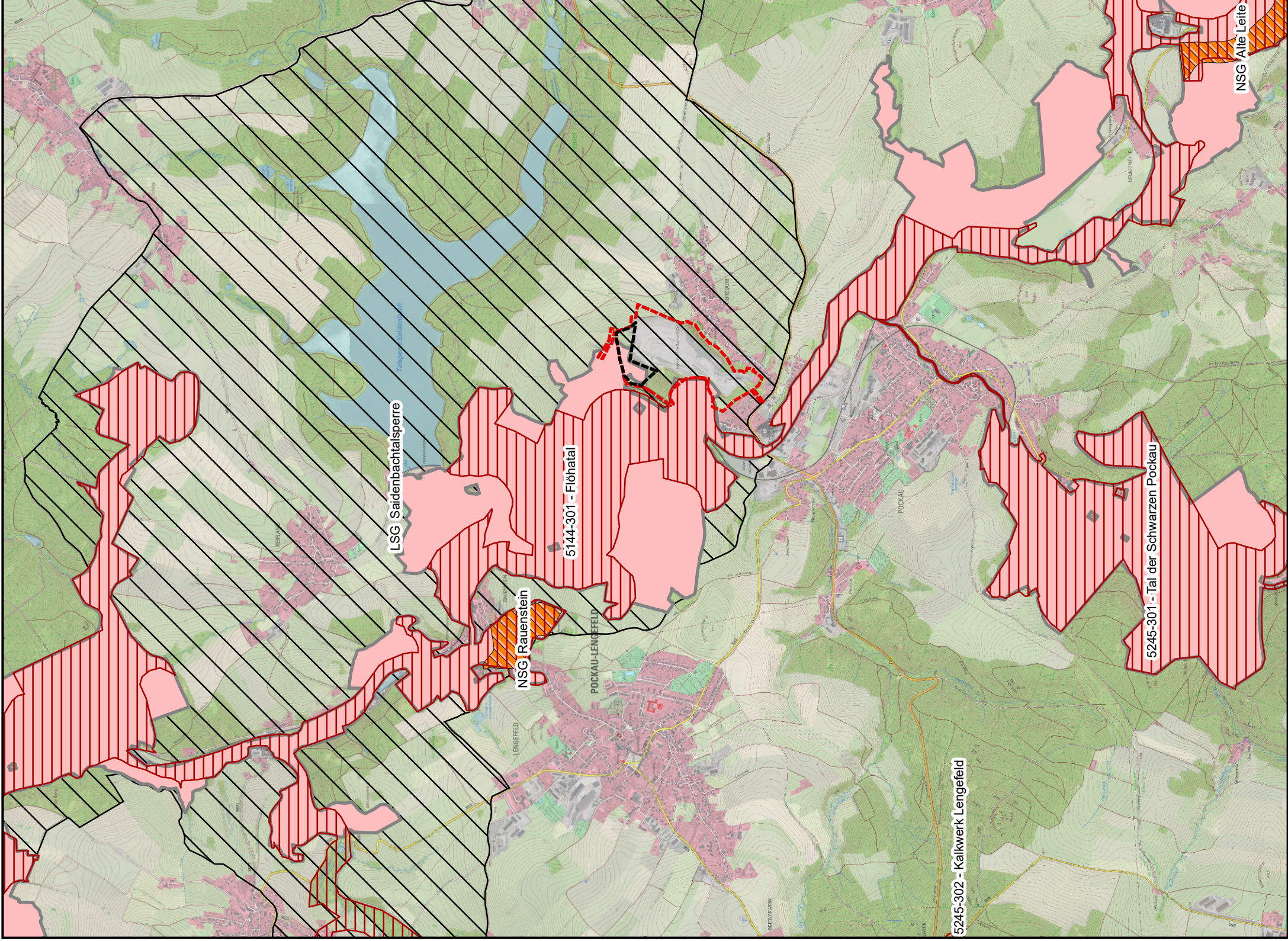
Für folgende Arten sind Beeinträchtigungen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme nicht zweifelsfrei auszuschließen:

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz

Für diese Arten bezieht sich die potentielle Beeinträchtigung auf mögliche Brutplätze im Wald des westlichen Teils der geplanten Erweiterungsfläche sowie ggf. auf Nahrungshabitate im östlichen Teil. Daher war im Weiteren die Erheblichkeit dieser potentiellen Beeinträchtigungen zu untersuchen.

Für die Bewertung der Habitatflächenverluste für diese Vogelarten wurden 5 Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Im Ergebnis der Prüfung waren die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme für keine der betrachteten Arten sowohl für sich allein, als auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhabenwirkungen ausreichen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu begründen.

Im Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Flöhatal“ durch das Vorhaben, sowohl für sich allein, als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist damit im Hinblick auf die Belange des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zulässig. Eine FFH-Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.



LEGENDE

- SPA-Gebiet "Flöhatal"
- Weitere Schutzgebiete**
- FFH-Gebiet mit Name
- Naturschutzgebiet mit Name
- Landschaftsschutzgebiet mit Name

Grundlagen

- Erweiterung
- Planfeststellungsgrenze

Bezugssysteme:

Lage: Gauß - Krüger/Bessel RD 83
 Höhe: Deutsches Haupthöhennetz 1992 / DHHN92

Kartengrundlage / Auszug aus:

Luftbilder: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Mineral Baustoff GmbH

Chemnitzer Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung
 SPA-Gebiet "Flöhatal"

Projekt:

Erweiterung des Gneistagebaus
 Pockau-Görsdorf

Inhalt:

Übersichtskarte

	Datum	Name
gezeichnet:	05.10.2020	Hösel
bearbeitet:	15.06.2020	Hösel
geprüft:	05.11.2020	Meyer
Anlagen-Nr.:	Projekt: DDG 18 0031	Maßstab: 1:30000
1		



GEO UMWELT BAU

www.gub-ing.de

Dateiname: arbeitsmappe_pockau.mxd
 Format: 297 mm x 420 mm 0.12 m²

5245-302 - Kalkwerk Lengefeld

LSG Säidenbachtalsperre

5144-301 - Flöhatal

NSG Rauenstein

POCKAU-LENGEFELD

5245-301 - Tal der Schwarzen Pockau

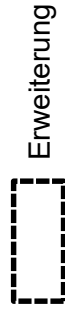
NSG Alte Leite

LEGENDE

Nachweise Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die im SPA-Gebiet gelistet sind

- Gsp** Grauspecht
- Nt** Neuntöter
- Ssp** Schwarzspecht
- Sst** Schwarzstorch
- Spk** Sperlingskauz

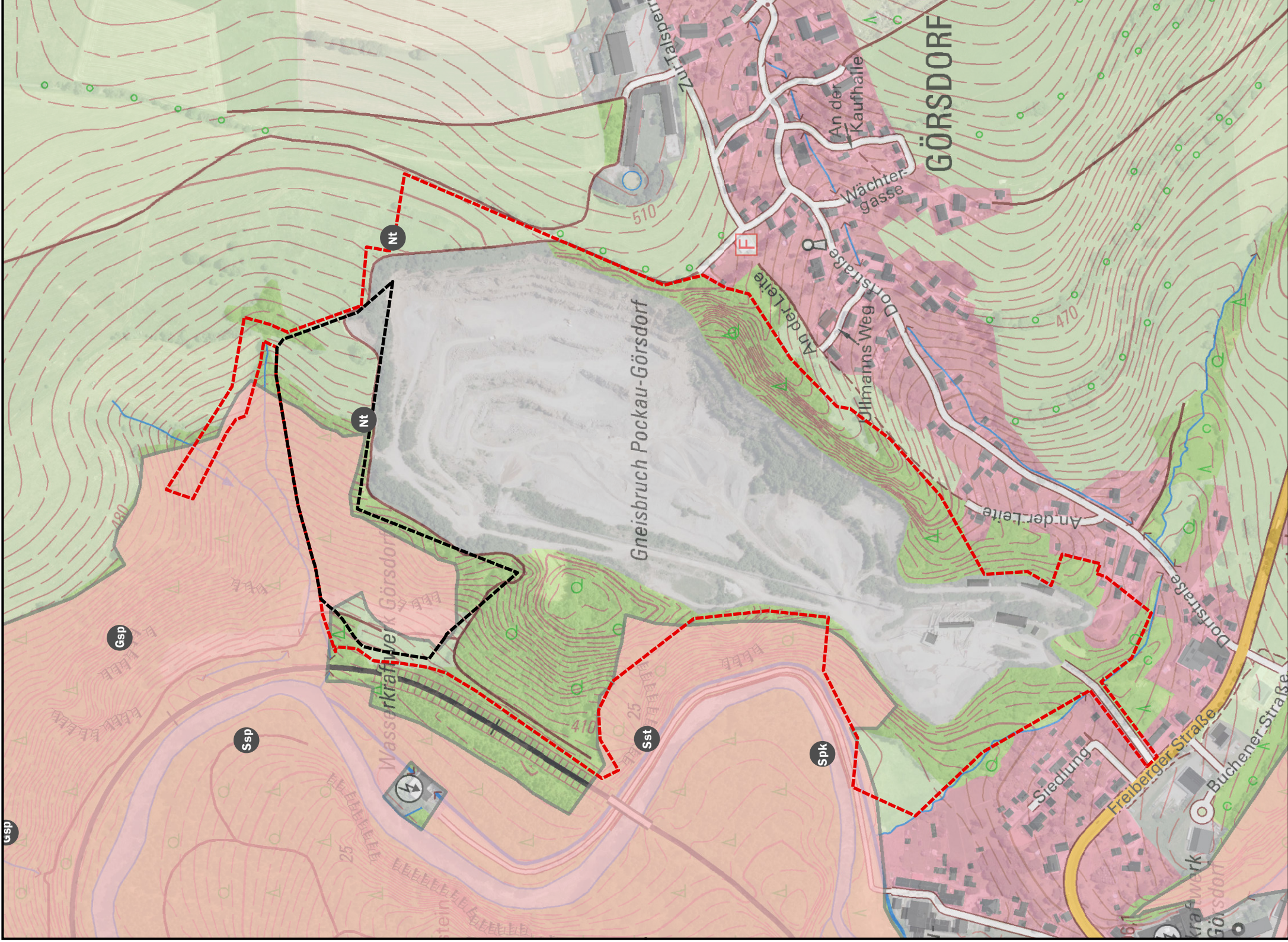
Grundlagen



Erweiterung



Planfeststellungsgrenze



Bezugssysteme:

Lage: Gauß - Krüger/Bessel RD 83
 Höhe: Deutsches Haupthöhennetz 1992 / DHHN92

Kartengrundlage / Auszug aus:

Luftbilder: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Mineral Baustoff GmbH

Chemnitz Straße 26
 09232 Hartmannsdorf



NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung
 SPA-Gebiet "Flöhatal"

Projekt:

Erweiterung des Gneistagebaus
 Pockau-Görsdorf

Inhalt:

Vogelarten des Anhang I der VS-RL

gezeichnet:	Datum	Name
05.11.2020	05.11.2020	Hösel
bearbeitet:	28.06.2019	Hösel
geprüft:	05.11.2020	Meyer
Anlagen-Nr.:	Projekt:	Maßstab:
2	DDG 18 0031	1:5000



GEO UMWELT BAU

www.gub-ing.de

Dateiname: arbeitsmappe_pockau.mxd
 Format: 297 mm x 420 mm 0.12 m²